

# Reglement

für die

## Straf- und Zwangs- Arbeits- Anstalt

zu

### Landsberg an der Warthe.



---

Königsberg in der Neumark.

Gedruckt bei Karl Gottlob Fromigsch, Königl. Hof- Buchdrucker.

[ok. 1813]



1964

3438-30



Es ist für nöthig erachtet worden, eine gänzliche Reform der Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg vorzunehmen, und wird demnach folgendes festgesetzt:

- 1) Die Gemüthsfranken der Provinz Neumark, welche bis dahin dem Land-Armenhause zum Verwahrsam übergeben wurden, sollen der Charitée zu Berlin oder einer andern einländischen schon bestehenden Irren-Anstalt zur Aufbewahrung und zur Heilung anvertraut werden.
- 2) Die in das Land-Armenhaus abgelieferten und dort aufnahmefähigen Kinder, sollen bei Familien in der Stadt oder auf dem platten Lande auf Kosten des Land-Armenhaus-Fonds erzogen werden.
- 3) Das Land-Armenhaus soll also von jetzt an in sich fassen:
  - a) ein Zuchtthaus, in welches einstweilen auch Inquisiten nach abgeschlossenen Untersuchungs-Akten abg. liefert werden sollen.
  - b) eine Zwangs-Arbeits-Anstalt, ebenfalls für beide Geschlechter.

Jeder Anstalt soll ein besonders völlig getrenntes Lokal angewiesen und eine ihrem Zweck entsprechende Verfassung gegeben werden, die gegenwärtiges Reglement näher bestimmt, und zu dessen genauer Beobachtung wir sämtliche Obrigkeiten, so weit der Inhalt desselben sie angeht, ausdrücklich bei Vermeidung der festgesetzten Strafen verpflichtet wissen wollen.

## E r s t e r T h e i l

### Abschnitt I.

#### Verfassung der Straf-Arbeits-Anstalt.

##### §. 1.

Die Straf-Arbeits-Anstalt soll eine Verfassung erhalten, durch welche die Strafe Zweck. als die rechtliche Folge des Verbrechens ihren politischen und moralischen Zweck — Abschreckung und Besserung — in möglichst vollkommenem Grade erreicht.

##### §. 2.

So lange als das gegenwärtige, für dieselbe im Land-Armenhause bestimmte Verfahren bei der Aufnahme. Lokale nicht erweitert wird, können nur aufgenommen werden

- a) männliche Zuchtlinge und Inquisiten 78.
- b) weibliche Zuchtlinge und Inquisiten 24.

##### §. 3.

Zur Aufnahme-Zeit wird bestimmt, in den Monaten Mai bis September incl. die Stunden früh von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. Trifft ein Transport wider Verhoffen später als 4 oder 6 Uhr Abends ein, so muß die städtische Polizei-Behörde einstweilen bis zum folgenden Morgen für die Aufbewahrung der Zuchtlinge Sorge tragen (vergl. Instruktion für den Inspektor).

##### §. 4.

Die zur Straf-Arbeit durch richterliches Erkenntniß verurtheilten Verbrecher, so wie diejenigen, welche vor Abfassung des Erkenntnisses vorläufig dahin abzuliefern sind, werden auf eine, von dem Ober-Landesgericht ausgestellte Aufnahme-Ordre aufgenommen. — Die Inspektion soll dieser Behörde monatlich Anzeige machen, ob und welche



welche Züchtlinge den kommenden Monat entlassen, und wieviel offene Plätze zur Aufnahme vorhanden sind, oder im Laufe des Monats entstehen werden. Das Ober-Landesgericht wird Sorge dafür tragen, daß nicht mehrere in die Anstalt transportirt werden, als Raum zur Aufnahme vorhanden ist. — Der Transport der Eingelieferten geschieht auf Kosten der Gerichtsbehörden.

## §. 5.

Die Annahme-Ordre selbst muß enthalten:

- 1) den Namen, Geburts- oder Wohn-Ort, Stand des Züchtlings,
- 2) das Verbrechen, welches er begangen,
- 3) die Dauer seiner Strafzeit unter Beifügung des Urtheils,
- 4) die Untergerichte sind gehalten, den Transporteurs ein vollständiges Signalement des Züchtlings, zur Einhandigung an die Inspektion der Straf-Arbeits-Anstalt zuzufertigen.

## §. 6.

Von Verbrechern, die zu einer mehr als einjährigen Straf-Arbeit verurtheilt werden, soll das Ober-Landesgericht einen den Verbrecher charakterisirenden Auszug aus den Gründen des Erkenntnisses anfertigen, und der Inspektion noch vor seiner Ablieferung zufertigen lassen, um sich in den Stand zu setzen, den Züchtling seiner Individualität nach möglichst angemessen zu behandeln. In den Fällen, in welchen Verbrecher vor Abfassung des Erkenntnisses zur Anstalt abgeliefert werden, muß dem Inspektor von den inquirirenden Gerichten eine möglichst vollständige Notiz über den bisherigen Lebenswandel des Aufzunehmenden und über seine ganze Individualität mit Vorbehalt der nachträglich zu übersendenden Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe mitgetheilt werden.

## §. 7.

Zur Straf-Arbeit dürfen nach Vorschrift der Criminal-Gerichtsordnung §. 566. weder kranke Personen überhaupt, noch schwangere Weibspersonen, noch Mütter mit säugenden Kindern aufgenommen werden. Diejenigen, die krank abgehandelt worden, werden auf Kosten der schuldigen Obrigkeit in dem Lazareth der Anstalt geheilt. Kinder sollen auf Kosten des Absenders anderweit untergebracht werden.

## §. 8.

Der abgelieferte Züchtling wird in einem dazu bestimmten Zimmer von dem Arzte rücksichtlich seines Gesundheitszustandes revidirt. Weibspersonen kann der Arzt durch Hebammen untersuchen lassen. Wird der Eingelieferte bei dieser Untersuchung krank befunden, so schiekt ihn der Inspektor mit einem Rückschreiben und den von dem Arzte ausgestellten Zeugnisse der Aufnahms-Unfähigkeit begleitet, der Behörde zurück. Die ausgelegten Rück-Transportkosten zieht die Inspektion durch den Post-Vorschuß ein. Erkennt ihn der Arzt für gesund und also für aufnahmefähig an, so wird er gereinigt, eingekleidet, von dem Inspektor in das Rezeptionsbuch eingetragen, den Offizianten vorgestellt, die Gesetze ihm bekannt gemacht, und der Arbeitsaal und die Schlafzelle für welche er bestimmt ist, ihm angewiesen (Instruktion für den Inspektor, desgleichen Instruktion für den Arzt und Zuchmeister.)

## §. 9.

Behandlung  
der Züchtlinge  
Trennung der  
Geschlechter.

Die Züchtlinge werden nach den verschiedenen Geschlechtern völlig von einander getrennt, und in abgesonderten Gebäuden detinirt. Der Inspektor und Zuchmeister sind verantwortlich, wenn beide Geschlechter auf irgend eine Art mit einander in Verbindung gesetzt werden.

## §. 10.

Genauere Ver-  
sicherung.

Durch zweckmäßige Anstalten muß dafür gesorgt werden, daß dem Züchtling die Flucht unmöglich wird, ohne ihn jedoch in einen solchen Zustand zu setzen, der ihn zur Arbeit unfähig macht, oder seiner Gesundheit nachtheilig ist. Gut eingerichtete Gefängnisse und eine ununterbrochene Aufsicht durch taugliche Offizianten sind die sichersten Vorbeugungsmittel einer beabsichtigten Flucht.

## §. 11.

Die Tageszeit hindurch befinden sich die Züchtlinge unter Aufsicht von Zuchknechten und des Zuchmeisters in den Arbeitsälen, oder bei den Beschäftigungen, welche



che ihnen vom Inspektor angewiesen sind. Des Nachts werden die männlichen Züchtlinge in besondern Schlafzellen in einer der Größe des Gefängnisses angemessenen Anzahl eingesperrt, und von Zuchtknechten auf den Corridoren, und besondern Wächtern und dazu abgerichteten Hunden auf dem Hofe bewacht. — Wenn nicht andere wichtigere Rücksichten dagegen sprechen, müssen die gefährlichsten Züchtlinge zu Züchtlingen aus der ersten Klasse gelegt werden (Instruktion für den Inspektor). Die weiblichen Züchtlinge schlafen in einem für sie eingerichteten Saal unter der Bewachung eines Aufsehers, welcher mit einer besondern Instruktion versehen ist.

§. 12.

Die Schlafzellen sollen numerirt und mit einem kleinen von außen, mittelst eines Schiebers verschließbaren Fensters versehen seyn. Jeder Zuchtknecht erhält eine Anzahl Schlafzellen zur besondern Aufsicht, über welche der Zuchtmeister die allgemeine Aufsicht führt, ganz nach der für beide gegebenen Instruktion. Innerhalb hängt an der Thür der Zelle das Verzeichniß der Züchtlinge, die in ihr schlafen.

§. 13.

Die männlichen Züchtlinge schlafen auf Matrasen und unter Decken völlig entkleidet. Sie entkleiden sich in Gegenwart des Zuchtknechts, der die Kleidungsstücke an sich nimmt und sie in ein dazu bestimmtes und zweckmäßig eingerichtetes Zimmer zur Aufbewahrung trägt. (Vergl. Instruktion für den Zuchtknecht.)

§. 14.

Die Pritschen selbst dürfen nie die Wand berühren und müssen hoch genug seyn, daß unter ihnen nichts verborgen werden kann.

§. 15.

Dem Inspektor bleibt es überlassen, auch in dem weiblichen Schlaffaal ähnliche Versicherungs-Maasregeln einzuführen.

§. 16.

Die zum Bewachen in dem Innern bestimmten Zuchtknechte sowohl, als die Wächter, welche innerhalb und außerhalb des Hofes die Wache des Nachts haben, müssen genau instruiert und öfters in der Nacht von dem Zuchtmeister und dem Inspektor visitirt werden.

(Instruktion für den Inspektor, für den Zuchtmeister, und für den Zuchtknecht.)

§. 17.

Die weiblichen Züchtlinge werden von dem Aufseher revidirt, den der Inspektor selbst oder der Zuchtmeister hierin controlliren muß.

§. 18.

Der Inspektor wird bestimmen, in welchem Arbeits-Saale der Zuchtmeister selbst, und in welchen die Zuchtknechte die Aufsicht führen sollen. Während der Arbeit sind alle Unterredungen verboten, und sämtliche Züchtlinge den Anordnungen des Werkmeisters unbedingt unterworfen.

Nur bei einem dringenden Bedürfnisse kann der die Aufsicht führende Offiziant dem Züchtlinge unter den in der Instruktion für die Zuchtknechte vorgeschriebenen Modalitäten die Erlaubniß erteilen, den Saal zu verlassen. Der auf dem Corridor patrouillirende Zuchtknecht und der Wächter auf dem Hofe sind verantwortlich, wenn der Züchtling unnißerweife oder gar in Gesellschaft irgend wo sich verweilt.

§. 19.

In dem weiblichen Arbeits-Saale führt die Aufseherin, welche die Züchtlinge in den vorgeschriebenen Arbeiten unterrichtet, zugleich die Aufsicht, und wird hierin nöthigenfalls von dem Aufseher unterstützt.

§. 20.

Die Züchtlinge müssen mit Ausschluß der zur Speisung, Erholung und nächstlichen Ruhe bestimmten Zeit ununterbrochen sehr beschäftigt werden, daß das Erzeugniß ihrer Arbeit der Anstalt den möglichst größten Gewinn giebt, und durch die Arbeit weder ihre Geistes- noch Körper-Kraft zerstört, sondern vielmehr für einen nützlichen Erwerbszweig vervollkommen werde.

Beschäftigung.



## §. 21.

Zur Haupt-Beschäftigung in der Anstalt wird für die männlichen Züchtlinge die Tuch-Manufaktur in ihren verschiedenen Arbeiten bestimmt. In ihr sollen alle die Züchtlinge beschäftigt werden, welche ihre erlernte Profession aus ortseigenthümlichen Hindernissen nicht treiben können, oder zu Haus-Arbeiten nicht gebraucht werden. Zu welcher Arbeit der Züchtling, in der Woll-Manufaktur gewiesen werden soll, bestimmt der Werkmeister, wenn der Inspektor diese Bestimmung nicht aus polizeilichen Gründen verwirft. Das Alter, die bestimmte Dauer der Strafe, die Constitution des Körpers des Züchtlings sind die leitende Regel der Wahl, und die Instruktion des Inspektors und Werkmeisters geben hierüber die nähern Vorschriften.

## §. 22.

Vorzüglich muß bei der Bestimmung der Arbeit auf die Dauer der Strafzeit, die frühere Beschäftigung und die größere und geringere Gefährlichkeit des Sträflings, verständige Rücksicht genommen werden.

## §. 23.

Jedem Züchtling wird ein Pensum von dem Inspektor nach dem gewissenhaften Gutachten des Werkmeisters ausgegeben. Die Constitution des Körpers, das Alter, das früher betriebene Gewerbe, der Grad des Geistes-Vermögens, die Beschaffenheit des Arbeits-Materials, und der Werkzeuge, geben den Maasstab zur Bestimmung der Größe derselben, der Einricht und Gewissenhaftigkeit des Inspektors allein überlassen. Das Pensum der weiblichen Züchtlinge wird, wenn es die Natur der Arbeit erlaubt, von dem Inspektor nach dem Gutachten des weiblichen Arbeits-Auffsehers bestimmt.

## §. 24.

Muß der Züchtling eine Arbeit verrichten, der er noch unfähig ist, die er also erst lernen muß, so wird ihm anfänglich kein Pensum gegeben, sobald aber, als er in ihr Fertigkeit und Gewandtheit sich erwirbt, wird das Pensum nach einem nicht zu schnell fortschreitenden Verhältnisse zugemessen. Zeigt er in der Lehrzeit einen gänzlichen Mangel an Fähigkeit oder Kräfte zu der ihm angewiesenen Arbeit, so muß ihm eine andere, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessenere, bestimmt werden. Der Inspektor und Werkmeister werden, bevor sie eine Abänderung in der bestimmten Beschäftigungs-Art treffen, mit gewissenhafter Einsicht untersuchen: ob böser Wille, oder wirkliche Unfähigkeit den Züchtling zu der angewiesenen Arbeit unfähig macht. Im ersten Fall müssen Zwangsmittel angewandt werden, um den bösen Willen zu bekämpfen.

## §. 25.

Die weiblichen Züchtlinge sollen beschäftigt werden:

- 1) in der Hauswirthschaft,
- 2) Mit Stricken, Nähen und Flachsspinnen,
- 3) Zur Unterstützung in dem Krankensaal, wenn die Noth es erfordert.

## §. 26.

Zu welchen von diesen Beschäftigungen Jede bestimmt wird, entscheidet der Inspektor nach genauer Rücksprache mit dem Hausvater, dem Dekonomen, und dem Aufseher der weiblichen Züchtlinge.

## §. 27.

Außer dem Hause darf kein Züchtling weder der männliche noch weibliche beschäftigt, und also auch keiner zu Botengeschäften gebraucht werden.

## §. 28.

Den Arbeits-Gewinn der Züchtlinge zieht die Instituts-Kasse, welche die Kosten ihrer Verpflegung bestreitet. Ob und in welchen Fällen Prämien für Fleiß und Geschicklichkeit gegeben werden sollen, ist unten näher bestimmt.

## §. 29.

Nur die Werkeltage sind zur Arbeit bestimmt. An ihnen fängt die Arbeit vom 1sten Mai bis ult. Septbr. um 4 Uhr, in der übrigen Zeit um 4½ Uhr an, und dauert



ert bis 7 Uhr. Zur Speisung und Erholung werden überhaupt 3 Stunden festgesetzt, welche der Inspektor nach seiner Einsicht und nach genauer Rücksprache mit dem Werkmeister, zwischen der Arbeitszeit vertheilen kann.

§. 30.

In Sonn- und Festtagen soll in den Sommer-Monaten um 5, im Winter um 6 Uhr aufgestanden, und die Züchtlinge sollen bis zum Anfang des Gottesdienstes gehalten werden, ihre Kleidungsstücke und Schuhe vollständig zu reinigen, so wie die, welche hierzu bestimmt sind, die Schlafzellen, Korridore und Treppen bis zu dieser Zeit reinigen müssen. Die Zeit bis zum Mittags-Essen soll ihnen zur eigenen Disposition, doch unter Aufsicht, frei gegeben werden. Nachmittags ist Erbauungsstunde, nach deren Beendigung die Züchtlinge auf irgend eine Art beschäftigt werden müssen, ohne eigentlich die an Werktagen gewöhnlichen Arbeiten zu verrichten.

§. 31.

Die Züchtlinge werden dem Bekleidungs-Etat gemäß mit einer einförmigen der Jahreszeit angemessenen Kleidung, die mit den Buchstaben Z. H. an einem passenden ins Auge fallenden Orte gezeichnet ist, versehen. Sobald der Fond es erlaubt, sollen sie besondere Kleidungsstücke für die Arbeits- und Sonntage erhalten. Kleidung.

§. 32.

Sie werden auf Kosten der Anstalt nach dem Speisungs-Etat beköstigt. Die Speisen müssen von unverdorbener Beschaffenheit und genießbar zubereitet seyn. Die im Speise-Etat vorgeschriebenen Genußmittel müssen mit Rücksicht auf die Jahreszeit möglichst abwechseln, nur darf dadurch der Kosten-Aufwand nicht erhöht werden. Speisung.

§. 33.

Das gewöhnliche Getränk der Züchtlinge ist Wasser, welches von reinem Geschmack, in stets rein gehaltenen Gefäßen und in zureichender Menge, ihnen sowohl bei der Arbeit, als beim Essen, gereicht werden muß. Bier wird nur ausnahmsweise und als Belohnung ausgezeichneten Fleißes gegeben. Brandwein ist nur auf eine besondere Vorschrift des Arztes, der die Quantität desselben in einer schriftlichen Anweisung bestimmt, erlaubt. (Instruktion des Arztes.)

§. 34.

Tabakstrauchen ist den Züchtlingen gänzlich untersagt. Schnupftabak wird ihnen, wenn ihn der Arzt als Heilmittel verordnet, in den vorgeschriebenen Quantitäten gereicht.

§. 35.

Die Speisen werden dem Züchtlinge nur zu den festgesetzten Zeiten gereicht; er darf sie jedoch weder aufbewahren; noch Andern tauschweise, oder als Geschenk überlassen. Dem Inspektor steht es frei, den Züchtlingen außer dem Frühstück, Mittag- und Abendbrode, noch Vesperbrode reichen zu lassen, nur darf diese Einrichtung die Quantität der eratsmäßigen Genußmittel nicht vermehren.

§. 36.

Zum Speisen ist ein bestimmter Saal eingerichtet, in welchen die Züchtlinge nach der Instruktion des Zuchtmeisters und der Zuchtknechte geführt und unter strenger Aufsicht gehalten werden. Vor und nach dem Mittag-Essen wird von einem Züchtling oder von dem Zuchtmeister ein kurzes Tischgebet gehalten. Das Abend-Essen wird mit einem Gebet und mit einem Liede beschloffen, und die Züchtlinge werden dann sofort in ihre Schlafzellen geführt.

§. 37.

Der höchste und letzte Zweck der Bestrafung des Züchtlings ist seine moralische Besserung. Sie wird befördert: Besserungsmittel.

- 1) durch eine strenge aber humane Behandlung, die sein Ehrgefühl nicht unterdrückt und seinen Zustand von der Willkühr roher und gewissenloser Offizianten unabhängig macht.
- 2) Durch Gewöhnung an äußere Ehrbarkeit, Reinlichkeit und Ordnung.
- 3) Durch möglichste Sonderung der verschiedenen Gattungen von Verbrechen.



- 4) Durch Erweckung und Belebung religiöser Gefühle, und durch eine zweckmäßige Verstandes-Bildung.
- 5) Durch zweckmäßig gewählte Strafen, und
- 6) durch Belohnungen.

## §. 38.

Die Züchtlinge müssen zwar strenge angehalten werden, alles das zu thun und zu unterlassen, was ihnen befohlen oder verboten wird; doch wird der Inspektor mit Sorgfalt darauf wachen, daß kein ihm untergeordneter Offiziant irgend Einen durch Schimpfworte oder Bitterkeiten mißhandle. Zwar müssen auch die Unter-Offizianten befugt seyn, ihre mittelbaren und unmittelbaren Befehle mit gehöriger Autorität geltend zu machen; aber die Gränzen, welche ihre Instruktion ihnen gezogen hat, dürfen sie nicht überschreiten, und der Inspektor wird Verletzungen derselben mit Nachdruck und im Geiste seiner Instruktion, doch so, daß ihr Ansehn darunter nicht leidet, ahnden. Von ihm selbst wird erwartet, daß er sein Amt mit Würde und Selbstständigkeit verwalten, und sich keine Verirrungen und Uebereilungen werde zu Schulden kommen lassen, die seinen Einfluß auf seine Untergebenen auf irgend eine Art schwächen könnten. (Instruktion für den Inspektor.)

## §. 39.

Strenge Gewöhnung zur äußern Ehrbarkeit, zur Reinhaltung des Körpers und der nächsten Umgebungen ist ein höchst wirksames Mittel zur Besserung. Dem Inspektor wird es daher zur strengsten Pflicht gemacht, auf die Befolgung folgender Vorschriften genau zu achten.

- 1) Die Züchtlinge müssen streng dazu angehalten werden, alle die Schamhaftigkeit verletzende Körper-Entblößungen in Gegenwart Anderer zu unterlassen. In dieser Hinsicht müssen schon die Abtritte nur für Einzelne eingerichtet seyn. Zoten, Schimpfwörter und zweideutige Reden müssen nachdrücklichst geahndet werden.
- 2) Jeder Züchtling muß sich Morgens unmittelbar nach dem Aufstehen und vor dem Mittags-Essen Hände und Gesicht waschen. Die Instruktion für den Zuchtmeister und die Knechte enthält hierüber spezielle Vorschriften.
- 3) Jeden Morgen müssen die Schlafzellen, sobald die Züchtlinge sie verlassen haben, gereinigt, und die Fenster gehörig geöffnet werden.
- 4) Kein Züchtling darf in zerrissenen oder beschmutzten Kleidern gehen. Zu dem Zweck müssen, wo möglich aus den Züchtlingen und Häuslingen selbst, Flickschneider angeeignet, und jeder in Wolle arbeitende Züchtling zwei Arten Schürzen erhalten. (Instruktion für den Inspektor.)
- 5) Die Tischwäsche muß reinlich und nicht zerrissen seyn.
- 6) In den Arbeitszälen sollen eine verhältnismäßige Anzahl Spucknapfe aufgestellt, und die Züchtlinge streng angehalten werden, sich ihrer zu bedienen.

## §. 40.

Die Züchtlinge müssen auch nach ihrer Gemüthsbeschaffenheit sowohl, als mit Rücksicht auf das Verbrechen, welches sie begangen, und die Dauer der Strafe die ihnen zuerkannt ist, gesondert werden. Der abgefeimte Bösewicht darf nicht mit dem Leichtsinnsigen, der ruhige Verbrecher nicht mit dem streitsüchtigen in unmittelbare Vereinigung gebracht werden. Die Sonderung ist auch in dem Arbeitszimmer und auf den Erholungsplätzen nie außer Acht zu lassen.

## §. 41.

Zur Erweckung und Belebung religiöser Gefühle, der kräftigsten Triebfeder zum guten Handeln, sollen jeden Morgen vor dem Frühstück, und jeden Abend nach dem Essen, einige Verse gesungen werden. Diesen Erbauungen sollen der Zuchtmeister und sämtliche Zuchtknechte beiwohnen, auch wird sie der Inspektor öfters und zu bestimmten Zeiten besuchen, und den Vorsänger und Vorleser bestimmen.

## §. 42.

Alle Sonn- und Festtage wird von dem Prediger der Anstalt in dem dazu bestimmten und der Heiligkeit angemessen eingerichteten Kirchensaale Gottesverehrung, mit Ausschluß aller nicht zur Anstalt gehörigen Personen, für sämtliche Detinirte und



und Haus-Offizianten gehalten. Die Züchtlinge stehen während des Gottesdienstes an einem besondern ihnen angewiesenen Ort; jedes Geschlecht getrennt. Alle acht Wochen wird das Abendmahl nach lutherischem Ritus gefeiert. Für Bekenner des reformirten und katholischen Ritus wird in dieser Rücksicht besonders gesorgt werden.

§. 43.

Auch soll die Inspektion möglichst Sorge tragen, daß Züchtlinge jüdischer Religion ihren Sabbath und Festtage, soweit die polizeiliche Ordnung der Anstalt es erlaubt, feyern können. Züchtlinge jüdischer Nation müssen daher an den christlichen Sonn- und Festtagen solche Arbeit verrichten, die Ort- und Zeitverhältnisse erlauben.

§. 44.

Von sämmtlichen Offizianten der Anstalt wird erwartet, daß sie theils zur Aufrechthaltung der Ordnung, theils um des Beispiels willen, den öffentlichen Gottesverehrungen, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse sie abhalten, stets beiwohnen werden. Die nähere Bestimmung der Feier des Gottesdienstes enthält die Instruktion des Predigers.

§. 45.

An den Nachmittagen der Sonn- und Festtage soll der Küster der Anstalt in Gegenwart des Hausvaters und des Zuchtmeisters mit sämmtlichen Detinirten eine Erbauungsstunde nach Anleitung des Predigers, aus einem von der Geistlichen Deputation bestimmten Erbauungsbuche halten und ihnen darauf einen Abschnitt aus Beckers Noth- und Hülfsbuch, oder einem andern ähnlichen Werke, vorlesen, und sich mit ihnen darüber unterhalten. Die, welche sich noch in einem bildsamen Alter befinden, sollen nach Beendigung dieser Unterhaltung an dem unten befohlenen Unterrichte für die Zwangs- Arbeiter Theil nehmen. Die Uebrigen werden auf eine andere zweckmäßige Art beschäftigt.

§. 46.

Strafen zur Abschreckung und Besserung müssen nie leidenschaftlich, sondern nach strengen Rechtsprinzipien, mit Rücksicht auf die physische und moralische Eigen- schümlichkeit des Verbrechers, bestimmt und vollzogen werden.

Strafen.

§. 47.

Als Strafmittel sollen gegen die Züchtlinge angewandt werden:

- 1) Oeffentliche mit Ernst und Androhung anderweiter Strafen verbundene Verweise.
- 2) Gefängniß in verschiedenen Graden der Schärfung — Latten-Gefängniß ic.
- 3) Kettenstrafe.
- 4) Körperliche Züchtigung mit Ruten, Stöck und Rantschuß.
- 5) Ketten und Klostragen auf bestimmte Zeit. Eine Strafe die vorzüglich Fluchtverdächtige und Widerseßliche leiden sollen.

Das Kariren oder Hungern wird als ein der Gesundheit gefährliches und zu mancher andern Unordnung führendes Strafmittel streng untersagt.

§. 48.

Das Straf-Recht steht nur dem Inspektor zu. Seine Instruktion bestimmt die Gränzen und die Form der Ausübung genauer.

§. 49.

Züchtlinge, die sich durch ihr sittliches Betragen auszeichnen, sollen zur Belohnung in die zweite Klasse versetzt werden, die von den charakterisirenden Abzeichen Z. H. befreit ist, zu Aufsehern, vorzüglich in den Schlafsälen bestellt werden, und an Sonn- und Festtagen bessere Kost und Bier erhalten. Auch kann der Inspektor ihnen eine Belohnung in Gelde ertheilen. Vom Inspektor soll es abhängen, ob er die Belohnung ganz oder theilweise, in der Instituts-Münze, zur freien aber genau kontrollirten Disposition überlassen, oder gemischte und erlaubte Genusmittel für einen Theil, oder das Ganze, selbst besorgen lassen will. Doch wird der Inspektor wohlthun, wenn er einen Theil ihnen bis zur dereinstigen Entlassung aufbewahrt. So lange der Züchtling in der zweiten Klasse sich befindet, soll er weder mit Latten-Gefängniß, noch körperlicher Züchtigung bestraft werden. Hat er Vergehen begangen, welche eine solche

Belohnung gen.



Strafe gefesslich nach sich ziehen, so muß er zuvörderst in die erste Klasse zurückgesetzt werden.

## §. 50.

Die Belohnungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Züchtlinge und Haus-Offizianten von dem Inspektor mit einer passenden Aufmunterung und Ermahnung bekannt gemacht werden.

## §. 51.

Es soll ein besonderes Buch unter dem Titel: Das Straf-Buch, geführt werden, in welches die Inspektion diejenigen einträgt, welche bestraft worden sind. — Das Vergehen und die Art der Strafe muß genau darin angegeben und so eingerichtet werden, daß die Wiederholung der Strafen bei den Einzelnen eingetragen werden kann. Eben so sollen in ein besonderes Belohnungsbuch, die, welche nach obigen §. eine Belohnung erhalten haben, verzeichnet werden. — Diese Bücher dienen vorzüglich zum Maasstab der Würdigung bei Versetzung aus einer Klasse in die andere. (Instruktion für den Inspektor.)

## §. 52.

Sorge für die  
Gesundheit.

Zur Erhaltung des Gesundheitszustandes der Züchtlinge müssen die unten für die Gesamt-Anstalt gegebenen polizeilichen Vorschriften genau befolgt, und außerdem dafür gesorgt werden, daß die Züchtlinge sich in der freien Luft, ohne Rücksicht der Jahreszeit und Witterung, unter strenger Aufsicht bewegen können, welches rücksichtlich der gefährlichen Verbrecher jedoch nicht außerhalb der Mauern, welche die Anstalt umgeben, geschehen darf. (Instruktion für den Zuchmeister.)

## §. 53.

Kranke Züchtlinge werden in das Lazareth der Anstalt gebracht, sobald der Inspektor sich von der Richtigkeit ihrer Angabe überzeugt hat, und dort nach den für das Lazareth gegebenen Vorschriften behandelt.

## §. 54.

Entlassung  
der Züchtlin-  
ge.

Die Züchtlinge werden erst nach Beendigung der rechtskräftig erkannten Strafzeit entlassen, insofern nicht diese durch Begnadigung abgekürzt wird. — Vier Wochen vor dem Eintritt dieses Termins macht die Inspektion der Orts-Obrigkeit des Züchtlings den Tag seiner Entlassung bekannt, und fordert sie auf, für seine etwaige notwendige Bekleidung und Zehrkosten zu sorgen, mit der Androhung, daß, wenn beides zu der bestimmten Zeit nicht erfolgt, das Institut den Züchtling mit den erforderlichen Kleidungsstücken und dem Reisegehalte versehen, und die Kosten sich durch Postvorschuss einziehen werde.

## §. 55.

Ist keine Gerichtsobrigkeit vorhanden, welche verpflichtet wäre, den Züchtling an- und aufzunehmen, so muß die Inspektion 4 Wochen vor seiner Entlassung an die Regierung berichten, welche dann bestimmen wird, ob und unter welchen Modifikationen ein solcher Züchtling in die Zwangs-Arbeits-Anstalt abgeliefert werden soll. Dieser Behörde steht die Cognition zu, ob ein Züchtling, der bis zum Nachweis seines ehrlichen Erwerbs zur Detention verurtheilt ist, sogleich entlassen, oder in die Zwangs-Arbeits-Anstalt gebracht werden soll. Zu dem Ende wird die Inspektion 4 Wochen vor dem Ablauf seiner Strafzeit eine genaue Untersuchung über die Möglichkeit dieses Nachweises anstellen, und die Resultate derselben mittelst Berichtes der Regierung zur Entscheidung überreichen, wobei das Protokoll zur Grundlage dienen kann, welches der inquirirende Richter in Gemäßheit der Criminal-Ordnung §. 563. aufzunehmen hat, und welches der Inspektion jedesmal mit übersandt werden wird. Ist von Entlassung eines zur Einsperrung bis zur Besserung die Rede, so hat die Regierung nach Anleitung des §. 571. der Criminal-Ordnung deshalb an das Kriminal-Departement, welches jetzt mit dem Justiz-Ministerio vereinigt ist, zu berichten.

## §. 56.

Den Tag vor der abgelaufenen Strafzeit kündigt der Inspektor dem Züchtling seine Entlassung in Gegenwart der Offizianten der Anstalt an, und führt ihm hierbei mit Ernst das Verbrechen zu Gemüth, welches diese Strafe ihm zuzog. Dann extradirt er ihm sämmtliche Effekten, welche der Hausvater unter seiner Aufsicht hatte, vergleicht sie in seiner Gegenwart mit dem Inventario, und läßt sich über die Richtigkeit und



und den unverdorbenen Zustand der Effekten eine Quittung von dem Empfänger geben, Sein Abgang wird nun in das Rezeptionsbuch eingetragen und über dieses Verfahren ein Protokoll aufgenommen. Hierauf wird er mit einem Paß entlassen, und mit einem mit der Post abzuschickenden Schreiben an seine Polizei-Obrigkeit versehen, worin die Ursachen seiner erlittenen Strafe, sein in der Anstalt bewiesenes Betragen, seine mitgenommenen Effekten gewissenhaft und vollständig aufgeführt sind, und ihm, insofern er es bedarf, ein, der Entfernung seines ihm bestimmten Wohnorts, angemessenes Zehrgehd gegeben. Das aufgenommene Protokoll wird zu der Registratur des Instituts genommen.

§. 57.

Soll der Entlassene dem Land-Armenhause zur Detention überliefert werden, so wird mit ihm verfahren, wie rücksichtlich der Aufnahme der Zwangs-Arbeiter überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 58.

Züchtlinge, welche Versuche zur Flucht machen, sollen, je nachdem diese mit mehr oder weniger Gewaltthätigkeit, einzeln, oder in Verbindung mit Andern, angestellt sind, mit einsamen Gefängniß, körperlichen Züchtigungen, Ketten und Klosttragen bestraft werden. Die Untersuchung führen die Gerichte des Hauses. (Allgem. Verh. oder Abschnitt V. §. 95. seq.) Die verhandelten Akten selbst sendet der Inspektor mittelst gutachtlichen Berichts an die Regierung, welche die Strafe alsdann näher festsetzt, oder entscheidet wird, ob ihm noch überdies der Kriminal-Prozeß gemacht werden soll.

§. 59.

Geflinge die beabsichtigte Flucht, so werden sofort möglichst genaue Steckbriefe abgefaßt, den nächsten Polizei-Behörden mitgetheilt, und der Regierung ein Exemplar zur Verfügung der Insertion in die öffentlichen Blätter übersandt, auch dem Ober-Landesgericht die geschehene Flucht angezeigt. Zugleich muß die Inspektion die Art der Flucht auszumitteln suchen, und die Personen, denen die Bewachung der Züchtlinge, mittel, oder unmittelbar anvertrauet ist, zur Untersuchung ziehen und summarisch vernehmen. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen werden der Regierung eingesandt. (Instruktion für den Inspektor.)

§. 60.

Wird der Flüchtling wieder dingfest gemacht, so soll gegen ihn eine förmliche Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden, die das Gesetz bestimmt, was ihm bei seiner Einlieferung bekannt gemacht worden ist.

§. 61.

Wird die Schwangerschaft eines weiblichen Züchtlings entdeckt, so muß, bevor sie aus der Anstalt entfernt wird, untersucht werden, wer der Urheber derselben ist, und geschah die Schwängerung während der Strafzeit, welche polizeilichen Gesetze hierbei verletzt, und welche Offizianten ihre Pflichten vernachlässigt haben. Die darüber aufgenommenen Verhandlungen werden der Regierung eingeschickt, welche dem Ober-Landesgericht davon Anzeige machen wird, damit dasselbe entscheide, unter welchen Vorsichtsmaasregeln die Geschwängerte außerhalb der Anstalt entbunden, und wie für das Kind gesorgt werden solle. Ob und wie sich hiebei die Offizianten eines Vergehens schuldig gemacht haben, und wie sie zu bestrafen sind, entscheidet die Regierung, insofern keine Kriminal-Untersuchung einzuleiten ist.

§. 62.

Für die Aufnahme und den Verbrauch der Lagerstellen und anderer Utensilien bezahlt der vermögende und arbeitsfähige Züchtling

- a) bei einer Strafzeit bis 6 Monate . . . . . 2 Rthl.
- b) über 6 bis 12 Monate . . . . . 4 —
- c) über 12 Monate . . . . . 6 —

zur Land-Armenhaus-Kasse, und außerdem alle Speisungs-, Kleidungs- und Kurkosten, welche durch den Werth, der von ihm im Hause geleisteten Arbeiten nicht erworben sind.



§. 63.

Hat der Züchtling kein Vermögen, so trägt die Land-Armenhaus-Kasse, so lange nicht anderweite Bestimmungen eintreten, die gesammten Kosten allein.

Abchnitt II.

Verfassung der Zwangs-, Arbeits-, Anstalt.

§. 1.

Zweck der Anstalt.

Die Zwangs-, Arbeits-, Anstalt, bestimmt, muthwillige Bettler und Vagabonden durch Gewöhnung und Unterricht geneigt und fähig zu machen, sich durch productive Arbeit selbstständig zu unterhalten, — unterscheidet sich von dem Zuchthause in folgenden charakteristischen Eigenschaften:

- 1) Sie ist eine Polizei-, Anstalt, die nicht als eigentliche Straf-, sondern als eine Sicherheits-, Anstalt zu betrachten.
- 2) Sie ist nicht für eigentliche Verbrecher, sondern nur für solche Personen bestimmt, die eine der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohende Lebensart führen.
- 3) Die in ihr Detinirten sollen nicht zur Strafe arbeiten, sondern die Arbeit soll hier nur dazu dienen, daß sie sich selbst ihren Unterhalt erwerben, sodann aber auch Mittel sehn, sie zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen, und das Bedürfnis in ihnen zu erwecken, sich durch zweckmäßige Anwendung ihrer Kräfte zu unterhalten.
- 4) Ihre Entlassungs-, Fähigkeit hängt allein von der Ueberzeugung der Administration ab, daß der beabsichtigte Zweck der Anstalt bei ihnen erreicht ist. Zur Begründung dieser Ueberzeugung müssen daher solche Beweismittel angeordnet werden, welche die Zwangs-, Arbeiter gegen die Willkühr dieser Behörde sichern.

Aus diesen Prinzipien sind alle in dem gegenwärtigen Reglement gegebenen Vorschriften abgeleitet.

§. 2.

Aufnahme-, Fähigkeit.

In das Zwangs-, Arbeits-, Haus sollen aufgenommen werden

- 1) Alle arbeitsfähigen Bettler, welche ohne einen bestimmten Wohnort nachweisen zu können, in der Provinz beim Betteln ergriffen werden.
- 2) Diejenigen arbeitsfähigen Subjekte, welche ein vagabondirendes Leben führen, und nicht nachweisen können, wovon sie sich auf eine der öffentlichen Sicherheit nicht Gefahr drohende Art ernähren.
- 3) Einheimische, arbeitsfähige Bettler, denen die Orts-, Polizei-, Behörde ohne Erfolg Gelegenheit zum rechtlichen Erwerb des Lebens-, Unterhalts angewiesen hat.
- 4) Züchtlinge, welche nach überstandener Strafzeit aus polizeilichen Gründen nicht sofort in Freiheit gesetzt werden können.

§. 3.

Von der Aufnahme ausgeschlossen sind, alle durch die Beschaffenheit ihres Körpers oder Gesundheitszustandes zur Arbeit unfähige Personen.

§. 4.

Keiner soll in die Zwangs-, Arbeits-, Anstalt abgeliefert werden, von dem nicht vollständig ausgemittelt ist, daß er zu einer der §. 2. angeführten Klassen der Aufnahme-, fähigen gehört.

§. 5.

Der Transport geschieht durch die Gensd'armee nach Vorschrift des Edikts vom 30ten Julius 1812.

§. 6.

Die Behörde, welche den Transport verfügt, ist verpflichtet, ein genaues Verzeichniß von allen Effekten des Verhafteten aufzunehmen, und dasselbe mit den Verhandlungen über die Veranlassungen der Arretirung dem Anführer des Transports zur Ausbändigung an die Inspektion der Zwangs-, Arbeits-, Anstalt zu übergeben.

§. 7.



## §. 7.

Der Transport auf einem Wagen, der höchstens zweispännig seyn darf, wird nur erlaubt, wenn es unmöglich ist, den Verhafteten, der sich zur Ausnahme in die Zwangs-Arbeits-Anstalt eignet, zu Fuße zu transportiren. Die Kosten dieses Wagen-Transports werden mit 16 Gr. für die Meile aus dem Fonds des Land- Armen- Hauses berichtigt.

## §. 8.

Gleich bei dem Eintritt in die Zwangs- Arbeits- Anstalt wird der Gesundheitszustand des Abgelieferten von dem Arzte oder dem Chirurgus untersucht. Ist er in dieser Hinsicht aufnahmefähig, so werden die Beweismittel der geselligen Aufnahmefähigkeit des Abgelieferten von dem Actuarius nach den Vorschriften seiner Instruktion geprüft, und sind diese vollständig befunden, derselbe dem Inspektor zur Verfügung seiner Aufnahme vorgestellt. Dieser trägt ihn in das Receptions- Buch ein, macht ihn mit seinen künftigen Verhältnissen bekannt, giebt ihm ein Exemplar von den Gesetzen der Zwangs- Arbeiter, und übergiebt ihn, nebst seinen mitgebrachten Effekten dem Hausvater, der ihm mit Einstimmung des Inspektors die Arbeiten anweist, mit welchen er seinen Unterhalt in der Anstalt verdienen soll. Die nähern Vorschriften, wie hierbei verfahren werden soll, enthält die Instruktion für den Inspektor und Hausvater.

Verfahren bei der Aufnahme in die Zwangs- Arbeits- Anstalt.

## §. 9.

Kranke Personen sind zur Aufnahme eigentlich nicht geeignet, und es wird daher den Behörden untersagt, solche abzusenden. Ist dies dessen ungeachtet geschehen, so werden sie in das Lazareth der Anstalt aufgenommen, und auf Kosten der Behörde, die ihn widerrechtlich absendete, geheilt. Sowohl über das eine als das andere Verfahren wird von der Inspektion ein Protokoll aufgenommen und der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung eingereicht, welcher überlassen bleibt, nach Bewandniß der Umstände noch eine besondere Strafe wegen der verbotenen Absendung solcher Personen festzusetzen.

## §. 10.

Die Inspektion entwirft eine Tagesordnung, in welcher die Stunden zur Arbeit, Erholung und Speisung so bestimmt sind, daß zwischen den Zwangs- Arbeitern und den Züchtlingen keine die allgemeine Polizei- Verfassung der Anstalt störende Collisionen entstehen können.

Polizeiliche Anordnungen in der Anstalt. Beschäftigung.

## §. 11.

Die Sonn- und Festtage sollen, mit Ausschluß der zu den öffentlichen Gottesverehrungen und zum Unterricht bestimmten Stunden, den Zwangsarbeitern ohne Einschränkung zur Disposition überlassen, und nur dahin gesehen werden, daß sie nicht etwas thun, was überhaupt in der Anstalt untersagt ist.

## §. 12.

Die Zwangsarbeiter müssen zwar auch, um ihnen die Fluchtergreifung nicht leicht zu machen, stets unter beobachtender Aufsicht genommen, und ihre Schlafzimmer und Arbeitsfäle mit den erforderlichen Verwahr- Mitteln versehen werden, doch dürfen diese Verwahrungs- Anstalten nicht mit dem Zwange verbunden sein, wie sie bei den Züchtlingen nothwendig sind. Die Inspektion muß in der Anordnung dieser allgemeinen Vorschrift auf die Orts- und Zeit- Eigenthümlichkeit und auf die Beschaffenheit der Zwangs- Arbeiter selbst verständige Rücksicht nehmen.

## §. 13.

Da es der Hauptzweck ist in dem Decimirten Sinn und Fähigkeit zu einer produktiven Lebensart zu erwecken und auszubilden, so muß derselbe sowohl bei der Bestimmung der Arbeits- Gegenstände, als auch bei der Wahl der Reizmittel zum Fleiße nie aus den Augen gelassen werden.

Es wird daher festgesetzt:

1. Es soll dem Zwangsarbeiter freie Wahl gelassen werden, welche Arbeit er von den in der Anstalt eingeführten wählen will.
2. Er erhält das gewöhnliche Arbeitslohn, mit welchem er alle seine Bedürfnisse unter den bestimmten Modalitäten befriedigen muß.

## §. 14.

So weit die Beschaffenheit des Lokals, die Fonds der Anstalt und die Möglichkeit des Absatzes der Arbeitsprodukte es erlaubt, müssen in der Anstalt möglichst verschiedenartige



denartige produktive Arbeiten eingeführt werden. Ist es möglich, so soll der Zwangs-Arbeiter seine erlernte Profession in der Anstalt fortsetzen. Ist dies nicht möglich, oder hat er keine Profession erlernt; so muß er in einer in der Anstalt eingeführten produktiven Arbeit unterrichtet werden, die seinen körperlichen und geistigen Kräften, und selbst seinen Neigungen am meisten angemessen ist.

§. 15.

Zwangsarbeitern, welche sich nach den unten näher bestimmten Bedingungen dazu eignen, soll die Erlaubniß gegeben werden, auch außerhalb der Anstalt zu arbeiten. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist in der Instruktion für den Inspektor vorgeschrieben.

§. 16.

Wenn ein in der Anstalt Abgelieferter gar nicht arbeiten will, so soll er so lange in einem einsamen Gefängniß bei Wasser und Brodt eingesperrt bleiben, bis er sich dazu geneigt erklärt.

Unterhalt.

§. 17.

Von dem Arbeitslohn wird dem Zwangs-Arbeiter eine verhältnismäßige Quote für Wohnung, Heizung, Lagerstätte und Wäsche abgezogen.

Mit dem Reste muß er bestreiten:

- 1) seinen täglichen Unterhalt,
- 2) seine Bekleidung,
- 3) die Unterhaltung der Arbeitswerkzeuge, und zwar, wenn er eigene hat, nach dem eintretenden Bedürfniß, gehören sie der Anstalt, durch Entrichtung einer zweckmäßigen Abgabe.

§. 18.

Die Inspektion wird bei der Abschätzung der Abzugs-Quote nach dem billigsten Maasstabe verfahren, und bei Strafe sich hierin keine Bedrückung, auch nicht zum Vortheil der Casse, zu Schulden kommen lassen.

§. 19.

Das Arbeitsmaterial, welches der Zwangsarbeiter verdirbt, muß er in der Regel ersetzen, doch soll zum ersten Unterricht in einer dem Arbeiter fremden Beschäftigung, ein nach dem Gutachten des Werkmeisters zu bestimmendes Quantum von Materialien dem Zwangs-Arbeiter gut gehen werden. Der Inspektor muß nur darauf achten, daß diese Begünstigung die Zwangsarbeiter nicht zur Nachlässigkeit und Nichttaufmerksamkeit in der Arbeit verleite.

§. 20.

Jeder Zwangsarbeiter erhält bei seinem Eintritt in die Anstalt einen Vorschuss den er in allmählichen wöchentlichen Abzügen der Anstalt ersetzen muß. Hat er Geld mit in das Institut gebracht, so wird ihm dieses aufbewahrt, aber keinesweges erlaubt, es in der Anstalt zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu verwenden.

§. 21.

Um zu verhüten, daß die Zwangsarbeiter durch den Ankauf ihrer Lebensbedürfnisse nicht in einen dem Zweck der Anstalt nachtheiligen Verkehr treten, wird festgesetzt:

- 1) Nur bei dem Oekonom der Anstalt dürfen sie ihre Lebensmittel kaufen,
- 2) ihr Arbeitslohn soll ihnen in einer eigenen, nur in der Anstalt circulirenden Münze gezahlt werden, welche der Oekonom bei der Casse jederzeit gegen Staatsmünze umsetzen kann. Nähere Anweisungen enthält die Instruktion für den Inspektor und den Oekonom.)

§. 22.

Der Oekonom erhält von der Inspektion:

- 1) ein Verzeichniß aller den Zwangs-Arbeitern erlaubten Genussmittel,
- 2) eine Taxe, welche den Preis jedes derselben nach Gewicht und Güte bestimmt.

Der Inspektor ist verantwortlich, daß die Zwangs-Arbeiter auf keine Weise über-vorthheilt werden.



## §. 23.

Der Oekonom darf keinem Zwangs-Arbeiter irgend etwas auf Vorkauf verabreichen, bei Strafe des Verlusts dessen, was er verborgt. Der Zwangs-Arbeiter zahlt den Betrag an die Kasse.

## §. 24.

Es sollen bestimmte Stunden festgesetzt werden, in welchen der Zwangsarbeiter seinen Bedarf durch seinen Aufseher einkaufen kann. Die Instruktion des Hausvaters und Oekonomens schreiben die Modalitäten vor, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung hierbei beobachtet werden sollen.

## §. 25.

Zur Berechnung seines Arbeitslohns, seiner Ausgaben und Ersparnisse erhält jeder Zwangsarbeiter ein Buch, das so wie das vom Inspektor zu führende Hauptbuch über die Einnahme und Ausgabe sämtlicher Zwangsarbeiter nach den in der Instruktion gegebenen Vorschriften angelegt seyn muß.

## §. 26.

Das was der Zwangsarbeiter von seinem Arbeitslohn erspart, wird ihm in der Kasse zur freien Disposition aufbewahrt.

## §. 27.

Kranke Zwangsarbeiter werden auf Kosten der Anstalt nach Vorschrift Sectio II. §. 120. seq. geheilt. Die Reconvalescenten müssen, sobald der Arzt es für thunsich erklärt, durch eine für ihren Zustand passende Arbeit wenigstens einen Theil ihres Unterhalts verdienen.

## §. 28.

Da der letzte Zweck der Detention des Zwangsarbeiters seine moralische Besserung, also die Veredelung seiner Maximen und Neigungen ist; so muß durch zweckmäßige Anstalten dahin gewirkt werden, Selbstachtung in ihm zu gründen und zu befestigen, und ihm zugleich die Herrschaft der Vernunft über seine Leidenschaften zu erleichtern, damit er im Zustand der Freiheit das aus eigener Wahl thue, wozu er in der Anstalt durch Zwang gewöhnt ward.

Spezielle Anstalten zur moralischen Verbesserung der Zwangs-Arbeiter.

## §. 29.

Es wird dem Inspektor zur strengsten Pflicht gemacht, den Zwangsarbeiter human, jedoch nicht nachgiebig zu behandeln, und ihn gegen Mißhandlungen der Hausoffizianten zu sichern. Je mehr es ihm gelingt, Zutrauen und Liebe sich bei demselben zu verschaffen, desto sicherer wird er den Zweck der Anstalt in den Decirnten erreichen. Eine mürrische und unaufhörlich tadelnde Behandlung, Ausdrücke der Verachtung, Schimpfworte und dergleichen, würden die Gemüther nur von ihm entfernen und den Charakter vielleicht unverbesserlich verschlimmern.

## §. 30.

Uebertretungen der Gesetze der Anstalt sollen an dem Zwangs-Arbeiter bestraft werden:

- 1) mit geheimen und öffentlichen Verweisen,
- 2) Geldstrafen,
- 3) Gefängniß,
- 4) körperlichen Züchtigungen.

## §. 31.

Die Strafen müssen ohne Leidenschaft, mit möglichster Schonung des Ehrgefühls und mit verständiger Rücksicht auf die Individualität des Sträflings vollzogen werden. Die Instruktion des Inspektors enthält hierüber nähere Vorschriften.

## §. 32.

Denjenigen Zwangsarbeitern, welche des Unterrichts noch fähig sind, soll an den Sonn- und Festtagen nach den zu den öffentlichen Gottesverehrungen bestimmten Stunden von dem Küster der Anstalt unter Leitung des Predigers Unterricht im Lesen und Schreiben erteilt, und mit ihnen solche Schriften gelesen werden, welche ihrem

Faß



Fassungsvermögen angemessen den Verstand aufklären und das Herz veredeln. Die Instruktion des Predigers enthält hierüber vollständiger Vorschriften.

§. 33.

Es soll ein rothes und schwarzes Buch angelegt werden. In das erste werden diejenigen Zwangsarbeiter eingetragen, welche sich während 6 Monaten durch Fleiß, Ordnungsliebe und Wirtschaftlichkeit ausgezeichnet haben. Die, welche in dem rothen Buch eingetragen sind, genießen folgende Vorzüge:

- 1) sie sind wahlfähig zu Aufseherstellen,
- 2) sie können außerhalb der Anstalt in Arbeit ausgegeben werden,
- 3) sie sind entlassungsfähig wenn sich Gelegenheit darbietet ihnen ein sicheres Unterkommen zu verschaffen,
- 4) sie können nur mit Geldstrafen belegt werden. Verdienen sie härtere Strafe, so müssen sie zuvörderst aus dem rothen Buche gestrichen werden.

§. 34.

In das schwarze Buch sollen diejenigen eingetragen werden, welche Latten, Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung verwirkt haben. Die in dem schwarzen Buche notirten sollen

- 1) nie außer der Anstalt in Arbeit gegeben werden, und sind,
- 2) so lange sie sich in demselben befinden, unter keiner Bedingung entlassungsfähig.

§. 35.

Keiner kann unmittelbar aus dem schwarzen Buche in das rothe eingetragen werden. Um zu diesem Vorzuge zu gelangen, muß er wenigstens seit drei Monaten gelöst seyn.

§. 36.

Das Ein- und Ausschreiben in dem rothen und schwarzen Buche soll mit den in der Instruktion des Inspektors vorgeschriebenen Feierlichkeiten geschehen, und kann nur von dem Comité verfügt werden.

§. 37.

Entlassung  
der Zwangs-  
Arbeiter.

Jeder Zwangsarbeiter kann auf seine Entlassung zu jeder Zeit bei dem Inspektor antragen, wenn er

- 1) nicht in dem schwarzen Buche gestanden, oder schon drei Monate aus demselben gestrichen ist,
- 2) wenn er nachzuweisen im Stande ist, daß er außerhalb der Anstalt sich selbstständig ernähren kann,
- 3) dem Institut keine Vorschüsse schuldig ist,
- 4) oder ihn endlich Jemand in seinen Dienst mit der Verpflichtung nehmen will, die Schulden der Vorschüsse in bestimmten Terminen zu decken, und denselben beim Rückfall in seine ehemalige Fehler auf eigene Kosten der Anstalt zurück zu liefern.

§. 38.

Die darüber aufgenommenen Verhandlungen trägt die Inspektion dem Aufsichtsbüreau vor, welches über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet.

§. 39.

Fällt die Entscheidung des Comité für die Entlassung aus, so wird der Inspektion aufgetragen, sich mit dem Zwangs- Arbeiter zu berechnen. Seine etwaige Ersparnisse werden ihm mit den Effekten welche er mitgebracht, in Gegenwart des Aktuaris übergeben, ihm in Gegenwart sämtlicher Zwangs- Arbeiter seine Entlassung mit der ernstlichen Verwarnung bekannt gemacht, sich vor der Rückkehr in die Anstalt zu hüten, und ihm angedeutet, daß über ihn nach den Gesetzen werde erkannt werden, wenn er als muthwilliger Bettler oder Vagabonde abermals in die Anstalt eingeliefert werden sollte. Ueber sämtliche Akte nimmt der Aktuaris eine Verhandlung auf, welche der Inspektor, Hausvater und der Zwangsarbeiter unterzeichnet. Diesem wird sodann ein Attest über seine Entlassungsfähigkeit und ein Paß übergeben, und seine Entlassung in dem Rezeptionsbuche eingetragen.



Abchnitt III.

Behandlung der von Aeltern oder Vormündern zur Correction übergebenen Kinder.

§. 1.

Es soll Aeltern oder Vormündern, letztern mit Genehmigung der obervormund- schaftlichen Behörde erlaubt seyn, schon erwachsene, noch in väterlicher Zucht stehende Söhne zur Correction in die Anstalt unter folgenden Bedingungen einzuliefern. Aufnahme- fähigkeit.

- 1) Sie suchen die Aufnahme bei der Regierung nach und reichen bei ihr zu dem Zweck eine vollständige Characteristik des Corrigenden ein, begleitet mit einem Attest der Orts-Polizei-Behörde, daß die Gründe, worauf das Aufnahmesgesuch sich stützt, richtig sind.
- 2) Die Regierung bestimmt nach eingeholtem Bericht der Land-Armenhaus-Inspek- tion die Verpflegungskosten, welche in monatlichen Ratis pränumerando an die Kasse des Instituts gezahlt werden müssen.

§. 2.

Die Corrigenden sollen weder als Züchtlinge, noch als Zwangsarbeiter behandelt werden. Sie sollen daher, Behandlung.

- 1) ein von beiden Klassen der Detinirten abgesondertes Lokal bewohnen,
- 2) von dem Oekonomen auf ihrer Stube so gespeist werden, als die Regierung es festsetzen wird.
- 3) Die für sie bestimmten Beschäftigungen sollen blos als Culturmittel des morali- schen Sinnes gewährt und angewandt werden; sie erhalten zu dem Zweck unter Leitung des Predigers der Anstalt, Unterricht in den Wissenschaften und Kunst- fertigkeiten, um auf diesem Wege sich an edlere Genüsse zu gewöhnen und sich mo- ralisch zu veredeln.
- 4) Sie sollen keine auszeichnende Kleidung tragen, sondern die, welche ihnen von ihren Aeltern und Vormündern bestimmt wird.

§. 3.

Die Corrigenden sind den Hausgefehten wie die übrigen Detinirten unterworfen, und die Inspektion hat dieselbe Befugniß, sie zur Ordnung und zum Gehorsam anzu- halten, welche ihr gegen sämtliche Detinirten zusteht, doch müssen die Zwangsmittel die hierzu angewendet werden, mit Rücksicht auf das Verhältniß gewährt werden, in welchem sie sich zur Anstalt befinden. Körperliche Züchtigungen darf der Inspektor nur mit Genehmigung der ihm vorgesetzten Behörde anwenden.

§. 4.

Die Inspektion ist befugt, den Corrigenden aus dem zu ihrem Unterhalt bestimm- ten Fonds, insofern die notwendigsten Bedürfnisse aus ihm befriedigt sind, ein Tas- chengeld in der Institutsmünze zur freien Disposition zu geben, über dessen Verwen- dung sie zu bestimmten Zeiten Rechenschaft ablegen müssen.

§. 5.

Die Inspektion soll der Regierung alle Monate einen gewissenhaften Bericht über das Betragen der Corrigenden einschicken. Diese ist befugt, wenn sie sich aus dem Berichte von der moralischen Besserung des Corrigenden überzeugt, seine Entlassung zu verfügen. Daß dies geschehen, wird sie zugleich der Behörde die ihn der Anstalt anvertraute, bekannt machen, und sie auffordern, die nöthigen Anstalten zu treffen, daß er ihr sicher überliefert werde. Entlassung.

§. 6.

Die Inspektion soll für die besondere Mühwaltung, welche die Behandlung des Corrigenden ihr auflegt, eine Belohnung von monatlich 2 bis 4 Rthl. erhalten, welche die Behörde, die den Corrigenden abliest, in monatlichen Ratis pränumerando zu zahlen verpflichtet ist.

§. 7.

Bei der Entlassung wird von der Inspektion der einliefernden Behörde über die ihr zugewiesenen Gelder Rechnung abgelegt, über deren Richtigkeit diese quittirt. Die



Die etwaigen Ueberschüsse sollen zum Besten der Anstalt, vorzüglich der von ihr in Pflege ausgegebenen Kinder, verwendet werden.

#### Abchnitt IV.

##### Behandlung der in die Anstalt abgelieferten Kinder.

Art der Ver-  
pfelegung.

§. 1.  
In die Zwangs-Arbeits-Anstalt darf kein Subjekt vor erreichtem 14ten Jahre aufgenommen werden. Die, welche sich noch unter diesem Alter befinden, sollen als Kinder, die der Erziehung noch bedürfen, behandelt, und Pflegeältern außer der Anstalt anvertraut werden.

§. 2.  
Nur solche Kinder dürfen zu Pfleglingen der Anstalt aufgenommen werden, deren Eltern sich in der Anstalt als Züchtlinge oder Zwangsarbeiter befinden, oder die als Bettler aufgegriffen werden, und zu deren Versorgung weder ein Individuum noch moralische Person verpflichtet ist.

§. 3.  
Die Pfleglinge der Anstalt werden den Pflegeältern bekleidet und mit 3 Hemden versehen überliefert. Zu ihrem Unterhalt wird nach Beschaffenheit ihres der unmittelbaren Pflege mehr oder weniger bedürftigen Alters 1 bis 2 Rthl. monatlich aus dem Fonds des Land-Armenhauses bezahlt.

§. 4.  
Die Pfleglinge des Land-Armenhauses sollen in den öffentlichen Schulen des Wohnorts ihrer Pflegeältern unentgeltlichen Unterricht erhalten.

Pflegeältern.

§. 5.  
Zu Pflegeältern eignen sich nur solche Personen, welche

- 1) durch ein Attest des Ortspredigers, der für die Richtigkeit desselben verantwortlich ist, beweisen, daß sie durch ihre moralischen Eigenschaften in ihren Familien-Verhältnissen das Vertrauen begründet haben, daß sie den Pflichten der Erziehung gegen ihre Pflegebefohlenen genügen werden,
- 2) sich anheißig machen, daß sie ihre Pfleglinge als Kinder behandeln, sie zum öffentlichen Unterrichte anhalten und sich den Anweisungen unterwerfen wollen, welche ihnen rücksichtlich der Erziehung von dem Ortsprediger oder der Administration des Hauses werden erteilt werden.

Kontrolle.

§. 6.  
Dem Prediger des Orts, wo Pfleglinge der Anstalt sich befinden, soll von der Administration des Land-Armenhauses ein Verzeichniß derselben gegeben werden, mit der Aufforderung, diese Kinder unter besondere Aufsicht zu nehmen. Die Superintenden, denen ein allgemeines Verzeichniß sämtlicher in ihrer Diözese befindlichen Pfleglinge der Anstalt zum 1sten September jedes Jahres von der Inspektion eingesandt werden soll, sind angewiesen, bei ihren Kirchen- und Schulvisitationen aufs strengste zu untersuchen, ob die Prediger ihre Pflicht erfüllen, und wie dies geschehen, in dem an die Geistliche und Schul-Deputation der Regierung abzustattenden Bericht ausdrücklich zu bemerken. Letztere wird die Resultate dieser Prüfung der Polizei-Deputation der Regierung zur weitem Verfügung zufertigen.

§. 7.  
Die Inspektion ist mit Einwilligung des Comitee befugt, Pflegeältern, welche ihren eingegangenen Verpflichtungen nicht genügen, die Kinder abzunehmen, und sie gewissenhaftern Familien anzuvertrauen.

§. 8.  
Die Pensionsgelder sollen monatlich von der Inspektion den Pflegeältern gegen ein Attest des Orts-Predigers, in welchem derselbe bezeugt: daß die Kinder am Leben sind



sind und gut unterhalten und erzogen werden, und gegen eine Quittung des Empfängers gezahlt werden.

## §. 9.

Der Inspektor des Land-Armenhauses ist verpflichtet, mit dem Arzte gemeinschaftlich wenigstens alle 3 Monate den Zustand der Kinder entweder unmittelbar in ihrer Wohnung zu revidiren oder den Pflegeältern aufzugeben, sie ihnen bei der Erhebung ihrer Pensionsgelder zur Untersuchung vorzuführen. Findet der Inspektor, daß die Pflegeältern ihre Pflichten nicht erfüllt haben, so macht er der Regierung hievon Anzeige, und fügt derselben die Atteste des Predigers bei, welche ihm derselbe nach Vorschrift des §. 5 über die Behandlung der Kinder eingereicht hat. Diese wird alsdann die nöthige Untersuchung einleiten lassen.

## §. 10.

In der Regel werden die Pfleglinge des Landarmenhauses nur bis zum vollendeten 14ten Jahre aus dem Fonds der Anstalt unterstützt. Mit dem Eintritt in das 15te Jahr sollen die Knaben nach ihren Neigungen und Talenten auf Vorschlag des Ortspredigers und der Pflegeältern, von der Inspektion des Landarmenhauses als Lehrlinge eines produktiven Gewerbes unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

Dauer.

- 1) Der Lehrherr übernimmt den Unterricht und den nöthigen Unterhalt des Lehrlings unentgeltlich.
- 2) Er macht sich ansehnlich, ihn mit Humanität zu behandeln, und dafür zu sorgen, daß er sich in den schon erworbenen Schulkenntnissen vervollkomme und die vom Staat zu diesem Zweck etwa errichteten Anstalten benutze.
- 3) Die Zahl der Lehrjahre wird mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Gewerbes festgesetzt.
- 4) Alljährlich zum 1sten September wird dem Ortsprediger eine gewissenhafte Anzeige von dem sittlichen Benehmen und den Fortschritten des Lehrlings in der Erlernung des Gewerbes gemacht, welche derselbe genau prüfen und die Resultate der Prüfung der Inspektion des Land-Armenhauses einreichen wird.
- 5) nach Beendigung der Lehrzeit soll der Lehrling von einer durch die Ortspolizei-Behörde hierzu aufgeforderten, und aus einem Sachkundigen und dem wissenschaftlichen Mitglied der Schul-Deputation des Orts bestehenden Examinations-Commission geprüft werden, ob der beabsichtigte Zweck seines Unterrichts, und in welchem Grade, erreicht ist. Nur mit Einstimmung dieser Examinations-Behörde kann der Lehrling losgesprochen werden.

## §. 11.

Der Lehrherr übernimmt zwar Unterricht und Unterhalt des Lehrlings unentgeltlich; doch soll statt des Lehrgeldes und zur Deckung der Unterhaltungs-Kosten

- 1) dem Lehrherrn, wenn nach Beendigung der stipulirten Lehrjahre der Lehrling von der Prüfungs-Commission für hinlänglich unterrichtet erklärt ist, aus dem Land-Armen-Fonds ein Honorarium von 10 bis 20 Rthlr. nach dem Grad der Vollkommenheit des Lehrlings gegeben werden.
- 2) Ist der Lehrling verpflichtet, auch nachdem er schon losgesprochen ist, bis zum zurückgelegten 20ten Jahre dem Lehrherrn in seinem Gewerbe für Zeit des gewöhnlichen Gesellen- oder Arbeitslohns zu dienen. Die Polizei-Obrigkeiten sollen angewiesen werden, den Lehrherrn in diesem Rechte kräftig zu schützen, aber auch darauf zu halten, daß der Lehrherr gegen den Lehrling die ihm obliegenden Pflichten erfülle.

## §. 12.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §. §. festgesetzten Modalitäten wird ein förmlicher Contract zwischen dem Inspektor und dem Lehrherrn aufgenommen.



## Zweiter Theil.

### Allgemeine, die Gesamt-Anstalt betreffende Verfügungen.

Vorher-  
sorgungsmittel.

§. 1.  
Zur Verhütung der Flucht sämmtlicher Detinirten muß für Festigkeit und Bewachung des Gebäudes gesorgt werden, und es müssen zweckdienliche Anstalten getroffen werden, daß die beabsichtigte Flucht weder durch heimliche Mittel, noch durch Gewalt gelingen kann.

§. 2.  
Die Fenster sämmtlicher Säle und Gefängnisse, in welchen die Züchtlinge und Zwangs-Arbeiter beschäftigt oder eingesperrt werden, müssen in der Regel mit eisernen wohlbefestigten Trillen versehen sein.

§. 3.  
Die Thüren der Gefängnisse und Schlaßsäle müssen durch Schösser, die von innen unzugänglich sind, von außen verschlossen werden. Die zu dem Schlaßsaal der Züchtlinge führende Thüre soll mit einer Oeffnung versehen werden, die durch ein eisernes Kreuz beschützt ist, und mittelst eines eisernen Schiebers von außen eröffnet werden kann, um den Nachpatrouillen auf dem Korridor es möglich zu machen, unbedenklich etwanige leise Unterredungen der Eingesperrten zu belauschen.

§. 4.  
Die Oefen dürfen nicht von Innen geheizt werden, und müssen in den Gefängnissen und den Schlafzellen der Züchtlinge, wo es die Beschaffenheit des Lokals nothwendig macht, inwendig mit eisernen Gittern versehen sein, welche das Durchbrechen verhindern. Außerdem sollen sie mit eisernen Oefenthüren von außen gut verschlossen werden.

§. 5.  
Die Korridore müssen, sobald auf ihnen die Gegenstände nicht mehr deutlich unterschieden werden können, durch eine hinlängliche Anzahl Laternen erleuchtet, und zweckmäßige Anstalten, die Flamme zu unterhalten, und wenn sie des Nachts erloschen ist, wieder anzuzünden, getroffen werden. (Instruktion für den Hausvater.)

§. 6.  
Des Nachts müssen in dem Korridor stets sich abwechselnde Patrouillen gehen, die mit einer zweckmäßigen Waffe und einer Laterne versehen, instruirte sind, was sie thun sollen, wenn sie Unruhe in dem Schlaßsaal entdecken. Die Instruktion des Zuchtleiters und der Zucht-Knechte enthält hierüber das Nähere.

§. 7.  
Auf dem Hofe müssen Nachtwächter mit Waffe, Horn und Laterne versehen, stets patrouilliren, und sie hierinn von dem Inspektor, gemäß seiner Instruktion, mittelbar oder unmittelbar kontrollirt werden. Zur Erleichterung der Bewachung sollen ihnen hierzu ausdrücklich abgerichtete Hunde gegeben werden, über deren Behandlung die Dienst-Instruktion des Hausvaters das Nähere festsetzt.

§. 8.  
Da die äußere Seite des Gebäudes an das freie Feld stößt, so müssen auch von außen Nachtwächter patrouilliren, die mit denen auf dem Hofe durch bestimmte Zeichen sich in Verbindung setzen können. Der Inspektor kann bei eintretender Nothwendigkeit die feste Anzahl der Wächter durch außerordentliche auf Tagelohn gemietete Wächter vermehren.

§. 9.  
Auf dem Hofe dürfen sich keine Gegenstände befinden, welche die Detinirten dem beobachtenden Auge der Aufseher entziehen könnten.

§. 10.



## §. 10.

Der in den Hof des Gebäudes führende Thorweg muß stets verschlossen, und mit einem Thürhüter besetzt seyn, der nach einer ihm zu ertheilenden Instruktion alle aus- und eingehenden Fremden kontrollirt.

## §. 11.

Um möglichst zu verhüten, daß nicht durch Familien der Offizianten Unordnungen in der Anstalt entstehen, sollen künftighin keine verheirathete Unter-Offizianten mehr angehest, oder ihnen erlaubt werden, mit ihrer Familie in der Anstalt zu wohnen; es sey denn, daß ihre Frauen im wirklichen Dienste der Anstalt angestellt sind. Nur der Inspektor, der Dekonom, der Hausvater und Zuchtmeister sollen mit ihren Familien in der Anstalt wohnen dürfen; sie sind aber für allen Unfug, den ihre Frauen, Kinder oder Diensthöten in der Anstalt ausüben, verantwortlich.

## §. 12.

Eine genaue Beobachtung der im Reglement und den verschiedenen Instruktionen angeordneten Vorichts-Maasregeln zur Verhütung der Verbindung der Detinirten unter einander, wird es beinahe unmöglich machen, daß die Detinirten sich zu gewaltsamen Aufständen vereinen könnten. Sollte aber dennoch ein solcher Aufruhr ausbrechen; so muß er in seinem ersten Anfange mit Nachdruck gedämpft werden, wozu der Inspektor alle ihm zu Gebote stehende Kräfte und Mittel im Geiste der hierüber in seiner Instruktion enthaltenen Vorschriften anwenden muß. Das dortige Polizey-Direktorium ist verpflichtet, ihm auf sein Verlangen die kräftigste Unterstützung zu gewähren.

Verfahren bei  
ausbrechendem  
Aufstande  
der Detinir-  
ten.

## §. 13.

Sämmtliche Korridore, Säle und Stuben des Gebäudes müssen einmal des Jahres geweißt werden, und zu dem Ende stets gut aufbewahrter Kalk vorhanden seyn. Alle Wochen müssen die Säle einmal geschauert, und täglich bei offenen Fenstern gefegt werden. Desgleichen dürfen auf dem Hofe keine Unreinlichkeiten, Wasserpfützen, gebuldet, und Eis und Schnee im Winter zur gehörigen Zeit weggeschafft werden.

Reinlichkeit  
der Anstalt in  
diätischer  
Hinsicht.

## §. 14.

Zur Erhaltung einer reinen Luft werden der Inspektion besonders noch folgende Maasregeln empfohlen:

- 1) Alle Arbeitsäle müssen mit zweckmäßig angelegten Luftrohren versehen sein. In den Schlafzellen und dem Speisesaal müssen bei Tage die Fenster, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Witterung, einige Stunden offen seyn.
- 2) Die Wohnungen und Korridore dürfen nur mit gereinigtem Oele erleuchtet werden. Ist es nochwendig, so müssen außerdem in den Arbeitsälen noch ableitende Dämpfrohren angebracht werden.
- 3) Alle aromatischen Räuchermittel werden untersagt.

## §. 15.

Es soll eine Bade-Anstalt eingerichtet werden, in welcher die Detinirten sich wenigstens alle Monate einmal unter den gehörigen vom Arzte vorzuschreibenden diätischen Vorichts-Maasregeln baden sollen.

## §. 16.

Zum Waschen der Hände und des Gesichtes sollen zweckdienliche, möglichst wohlfeile Reinigungsmittel in Vorrath gehalten, und jeder Detinirte damit versorgt werden. Zur Reinigung der Hände vor dem Mittag- und nach dem Abendessen muß vorzüglich für die Wollarbeiter ein zweckmäßiges Lokal eingerichtet werden.

## §. 17.

Es muß daher Sorge getragen werden, daß die kupfernen Kochgeschirre stets gehörig verzinkt, und die zinnernen Eßgeschirre höchst reinlich gehalten werden. — Es bleibt der Administration überlassen, in der Folge der Zeit tauglichere und minder kostspielige Koch- und Eßgeschirre statt der jetzigen einzuführen.

## §. 18.

Die Lagerstätten müssen in dem bestmöglichen Zustande gehalten werden. — Für die Ruchlinge, welche auf Pritschen liegen, sollen sie in einer mit Moos oder anderm



derm der Orts-Eigenthümlichkeit angemessenen Material gestopften Matraße, einem Kopfkissen, einem Lafen und einer mit leicht abtrennbarer Leinwand eingeschlagenen wollenen Decke bestehen. Die Bettwäsche soll, wenn nicht besondere Umstände ein öfteres Wechseln derselben in einzelnen Fällen nothwendig machen, alle 4 Wochen gereinigt, die Decke ausgeklopft und zweimal des Jahres gewalkt werden.

§. 19.

Die Zwangs-Arbeiter sollen in Bettstellen schlafen, und ihnen erlaubt seyn, ein eigenes Deckbette zu besitzen, wenn sie mit doppelter Bettwäsche versehen sind. Die Inspektion hält strenge darauf, daß ihre Lagerstätten und namentlich die Bettstellen oft gereinigt werden. — Die Zwangs-Arbeiter, welche kein eigenes Bett haben, erhalten dieselbe Lagerstätte als die Züchtlinge.

Kranken-  
behandlung.

§. 20.

Im Krankheits-Zustande findet in der Behandlung zwischen den verschiedenen Klassen der Eingesperrten kein Unterschied statt. Sie sind als solche allein der Disposition des Arztes überlassen. Die Unterhaltungs-Kosten der Heilungs-Anstalt bestreitet der Instituts-Fond.

§. 21.

Das zu einem Lazareth bestimmte Lokal muß

- 1) an einem gesunden, gegen Feuchtigkeit und Stöhrungen von außen möglichst gesicherten Ort angelegt sein.
- 2) für die innern und äußern ansteckenden Krankheiten müssen besondere Zimmer bestimmt sein.
- 3) die Krankenzimmer müssen so eingerichtet sein, daß ihnen stets die angemessene Temperatur gegeben werden kann.
- 4) Es muß durch zweckmäßige Ventilationen, welche den Kranken keinem schädlichen Zugwinde aussetzen, die Luft rein und in beständiger Circulation gehalten werden.

§. 22.

In den Krankenzimmern muß die möglichste Keinsichkeit herrschen.

- 1) Sie sollen des Jahres, insofern der Arzt es nothwendig findet, zweimal ausgeweißt und die Wände jedesmal rein abgekrazt werden.
- 2) Die Fußböden müssen oft geschäuert und nie mit Sand bestreuet werden.
- 3) Die Leibstühle — insofern es nicht möglich sein sollte, zweckmäßige Abtritte in der Nähe der Krankensäle anzubringen — müssen alle Morgen und Abende, unter gehörigen Vorichts-Maasregeln geleert, stets reinlich gehalten werden, und hinter einer spanischen Wand stehen. Zur Auffangung der Unreinlichkeit müssen solche Gefäße gewählt werden, welche dem Einsaugen am meisten widerstehen, und am leichtesten sich reinigen lassen.
- 4) Aromatische Räucherungen werden ausdrücklich untersagt. — Essig auf heiße Steine gegossen und die Sunton Morbeauschen Räucherungen unter Anleitung des Arztes sollen als Luftreinigungsmittel angewandt werden. Die Krankenzimmer müssen mit den erforderlichen Utensilien versehen sein. Dahin gehören insbesondere

- 1) eine gut eingerichtete Lagerstätte.
- 2) vor jedem Bette ein Schemmel, ein Spucknapf, ein Trinkglas und ein Nachgeschirr.
- 3) eine verhältnißmäßige Anzahl Flanelle, Schlafröcke und Pantoffeln.

§. 23.

Zum Baden der Kranken soll ein eigenes Zimmer bestimmt, und dies nach der Vorschrift des Arztes mit den nothwendigen Utensilien versehen sein.

§. 24.

Die Kranken-Anstalt soll mit den erforderlichen chirurgischen Instrumenten zu den nöthigen Operationen versehen sein, und wird der Arzt hiervon das Verzeichniß der Regierung einsenden.



§. 25.

Zur Aufbewahrung dieser Instrumente soll ein eigener verschließbarer Schrank in dem zu den Operationen bestimmten Zimmer sich befinden.

§. 26.

Die Diät der Kranken bestimmt der Arzt, doch mit Rücksicht auf die ihm hierüber in der Instruktion ertheilten Vorschriften. Die Arzeneien sollen die dortigen Apotheker dispensiren.

§. 27.

Die Rekonvalescenten können sich entweder in dem Krankenzimmer, oder auf den Arbeitsstätten aufhalten, je nachdem es der Arzt für gut hält, jedoch ohne Verletzung der Haus-Polizei-Gesetze. Nur der Arzt bestimmt, welche Rekonvalescirte arbeiten können, und welche Arbeiten ihrem Zustande angemessen sind. Auch wird der Inspektor den Rekonvalescenten den Zutritt in seinem Garten nach dem Gutbefinden des Arztes erlauben.

§. 28.

Ueber die Behandlung der Kranken sowohl, als der Rekonvalescenten giebt die Instruktion des Arztes und des Krankenwärters übrigens vollständigere Vorschriften.

§. 29.

Die Ansetzung und Entlassung des Chirurgen, welcher noch bei der Anstalt angestellt werden soll, ist dem Arzt ganz überlassen, welcher dagegen auch für alles haftet, was sich auf die Heilung der Kranken bezieht.

§. 30.

Stirbt ein Kranker, so wird er sofort in die Todten-Kammer, welche im Winter geheizt werden kann, gebracht, und von dem Arzte alle die Anstalten getroffen, die ihm nothwendig zu sein scheinen, sich von der Gewissheit des erfolgten Todes zu überzeugen.

§. 31.

In der Regel soll jeder verstorbene Detinirte obduzirt, wo dies nicht geschieht, die Gründe der Unterlassung von dem Arzt und Inspektor schriftlich zu den Akten gegeben werden.

§. 32.

Die plötzlich Verstorbenen sollen in Gegenwart des Stadt-Physici und des Justitiarii des Aufsichtes-Comitee obduzirt, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen der Regierung eingereicht werden.

§. 33.

Den erfolgten Tod zeigt der Arzt dem Inspektor an, der dem Hausvater die nöthige Anweisung zur Veranstellung der Beerdigung giebt.

§. 34.

Die hinterlassenen Effekten des Verstorbenen sollen nur alsdann dem Landarmen-Hause zufallen, wenn die Kasse einen Vorschuss für ihn gemacht hat. Verlangen die Verwandten die Effekten gegen Bezahlung des Vorschusses, so sollen solche extradirte werden. Die Inspektion wird daher der Gerichts-Behörde des Verstorbenen die Verzeichnung der Effekten zusenden, und die Verwandten zur Erklärung bei einem Termin von spätestens 6 Wochen auffordern. Nach abgelaufenem Termin verfallen die Effekten dem Institut anheim.

§. 35.

Effekten, die der Arzt für ansteckend erklärt, dürfen in diesem Zustande weder für das Institut behalten, noch extradirte werden; sie müssen entweder nach Anweisung des Arztes durch Reinigungs-Mittel unschädlich gemacht, oder verbrannt werden. Ob das Eine oder Andere geschehen sei, registrirt der Inspektor. Die aufgenommene Verhandlung wird von dem Arzte mit unterzeichnet.

§. 36.

Um bei entstehender Feuers-Gefahr Unordnungen und das Entfliehen der Eingewohnten zu verhindern und das Feuer möglichst schnell zu löschen, soll:

1) die



- 1) die Anstalt mit den nöthigen Feuer- Lösch- Instrumenten versehen sein, und für deren Unterhaltung die genaueste Sorgfalt angewandt werden.
- 2) Eine für die Anstalt passende Feuer- Ordnung von dem Inspector entworfen, und von dem Gutachten des Comitee begleitet eingesandt werden. Die Instruktion des Inspektors enthält die nähere Anweisung zur Bearbeitung derselben.

*Oekonomie  
der Anstalt  
rücksichtlich  
der Beschäfti-  
gung der De-  
tinirten.*

§. 37.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es zu manchen den Zweck der Zucht- und Zwangs- Arbeits- Anstalt nachtheiligen Mißbräuchen führt, wenn man die Arbeiten dieser Institute in Entreprise giebt, und dies Verfahren den Detinirten selbst nicht immer hinreichende Beschäftigung gewährt; so sollen, wie es auch schon jetzt geschieht, die Detinirten für Rechnung des Instituts beschäftigt werden. Folgende Vorschriften sind hierbei zu beachten:

- a) Die Arbeits-Produkte müssen einen sichern Absatz finden. Die Wahl und Form derselben hängt also von der jedesmaligen Nachfrage ab, und muß nach dieser abgeändert werden.
- b) Nicht der möglichst große Gewinn, den die Produkte versprechen, darf der ausschließende Maasstab der Würdigung für die zu wählende Arbeit sein, sondern der Zweck der Anstalt und die beabsichtigte Wirkung der Einsperrung muß hierbei vorzüglich berücksichtigt werden. Die Administration soll die Detinirten nicht als Mittel gebrauchen, sondern als Zweck, sie sollen in der Anstalt fähiger und geneigter gemacht werden, sich durch Arbeit selbstständig zu erhalten. Beschäftigungen, die diesem Zwecke entgegen sind, dürfen daher nicht gewählt werden, sollten sie auch für die Anstalt noch so ersprieslich sein.
- c) Es müssen möglichst verschiedenartige produktive Beschäftigungen eingeführt werden, damit die Zwangs- Arbeiter ihren Neigungen und Kräften nach angemessene Arbeiten finden.

§. 38.

Die mit der Lösung dieser Aufgabe verbundenen nicht zu verkennenden Schwierigkeiten werden sich durch eine vorsichtige und für ihre Bestimmung sich interessirende Verwaltungs- Behörde im Lauf der Zeit allmählig heben lassen.

§. 39.

Die Arbeits- Materialien werden auf Vorschlag und nach dem Gutachten des Werkmeisters, auf dem wohlfeilsten Markt gekauft. Von ihnen muß stets ein gehöriger Vorrath vorhanden und an einem sichern Ort aufbewahrt sein.

§. 40.

*b) rücksicht-  
lich der Ver-  
pfelegung der  
Detinirten.*

Die Verpflegung der Züchtlinge soll einem Oekonomen unter folgenden Bedingungen übertragen werden.

- 1) Kann hiezu zwar ein Offiziant gewählt werden, der aber in keiner unmittelbaren Berührung mit den Detinirten stehen darf.
- 2) Er muß durch einen Kontrakt verpflichtet werden, die Züchtlinge nach dem Speisungs- Etat zu verpflegen, und den Zwangs- Arbeitern ihre Bedürfnisse nach einer Laxe zu verkaufen, welche die Inspektion mit ihm entwerfen und von dem Aufsichtes- Comitee vollziehen lassen wird.
- 3) Der Kontrakt darf nur Ein Jahr dauern, und es müssen daher solche Anstalten getroffen werden, daß eine Veränderung in der Person des Entrepriseurs, und selbst in der Art der Verpflegung, ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

§. 41.

Die Zwangs- Arbeiter besorgen ihren Unterhalt selbst nach den oben Sectio II. §. 17 rücksichtlich der Bekleidung der Detinirten gegebenen Vorschriften.

§. 42.

Tuch und Leinwand zur Bekleidung der Züchtlinge sollen in der Anstalt, soweit dies möglich ist, fabrizirt, und der Bedarf der Strümpfe von den weiblichen Züchtlingen besorgt werden. Für die Anfertigung der Kleidungsstücke müssen Werkstätten in der Anstalt eingerichtet und dahin gesehen werden, daß jeder irgend nur fähige Detinirte seine Kleidungsstücke selbst ausbessern lerne.



§. 43.  
Zur Reinigung der Wäsche wird die Chaptalsche Waschmethode empfohlen, die richtig behandelt, sowohl durch Ersparnisse des Holzes und der Seife, als auch durch Verminderung der Arbeit für solche Anstalten sehr vortheilhaft ist.

§. 44.  
Mit dem Eintritt der neuen Verfassung der Anstalt soll das vorhandene Inventarium durch den Departementsrath der Regierung genau untersucht, und im reinen völlig brauchbaren Zustande dem Inspektor zur weitem Disposition nach der Vorschrift seiner Instruktion überlassen werden. Er haftet dafür, daß das vorhandene möglichst conservirt und das abgegangene sofort ergänzt werde.

§. 45.  
Sämmtliche durch Oekonomie gemachte Ersparnisse und die aus ihnen entstehenden Etats-Überschüsse sollen angewandt werden  
1) die geborgten Kapitalien allmählich zurückzuzahlen,  
2) das Institut in sich selbst immermehr zu vervollkommen,  
3) zu außerordentlichen Belohnungen ausgezeichneten Offizianten und Dienftbothen.

§. 46.  
Wenn die Administration der Anstalt die Verpflegung der Züchtlinge unmittelbar besorgt, so müssen über Einkauf und Ausgaben der verschiedenen Genuß-Mittel förmlich Buch und Rechnung geführt werden. Die Bücher müssen nach den verschiedenen Titeln der im Verpflegungs-Etat bestimmten Nahrungs-Mittel angelegt, und außer dem Hauptbuch und der Controlle eine Kladde zur Berechnung jedes einzelnen Titels angelegt werden. Zum Belage der Richtigkeit der über Einnahme und Ausgabe geführten Rechnung müssen genügende Beweismittel gegeben, und die angegebenen Preise der Nahrungsmittel, und die Kosten ihrer Zubereitung, vollständig nachgewiesen werden. Das Aufsicht's-Comitee wird ein Regulativ entwerfen, wie sich diese Forderungen den Orts-Verhältnissen angemessen am vollständigsten erfüllen lassen. Die Regierung wird das Projekt prüfen und vollziehen.

Kassen- und  
Rechnungs-  
Weisen.

§. 47.  
Ueber den Ankauf der Arbeits-Materialien, über die daraus gewonnenen Produkte, ihren unmittelbaren Verbrauch in der Anstalt und den Verkauf derselben, soll eine besondere Rechnung geführt werden, wozu die Instruktion des Inspektors die nöthigen Anweisungen enthält. Abänderungen in der vorgeschriebenen Form dürfen nur mit Genehmigung der Regierung geschehen.

§. 48.  
Das Institut soll eine Haupte-Kasse führen. In sie fließen alle Einnahmen, und aus ihr werden alle Ausgaben besrritten.

§. 49.  
Die Einnahmen bestehen:  
1) in den Beiträgen, welche die Provinz an das Land-Armenhaus zahlt,  
2) in den Zuschüssen aus den öffentlichen Fonds für das ehemalige jetzt mit der Anstalt verbundene weibliche Küstriner Zuchtbaus,  
3) in den Kollekten-Geldern, welche Sonntags Lätare in den Kirchen für die Anstalt gesammelt werden.  
4) In den Unterhaltungs-Kosten, welche vermögende Züchtlinge und Inquisiten zahlen müssen.  
5) In Polizei-Estrafen, wegen Uebertretung der Vorschriften des Land-Armens-Reglements.  
6) Im Arbeits-Verdienst.

§. 50.  
Die Ausgaben sind:  
1) Etatsmäßige. Zu ihnen gehören  
2) alle



- a. alle zur Unterstützung der Anstalt erforderlichen Kosten,
  - b. die Verpflegungs-Kosten der vom Land-Armenhause unterhaltenen Kinder,
  - c. die Unterhaltungs-Kosten unvernöglicher Gemüthsfranken, welche an die Charitee zu Berlin gezahlt werden,
- 2) Außerordentliche.

§. 51.

Die Beiträge in den Städten und auf dem platten Lande werden bis auf weitere Anordnung, und so lange nicht etwa eine ganz andere Erhebungsart beschloffen werden sollte, nach den schon bestehenden Grundsätzen fernerhin repartirt. Auf dem platten Lande werden sie mit der Kontribution, in den Städten bei Einhebung des Servises erhoben, und vierteljährlich an den Rentanten der Land-Armen-Kasse eingesandt. Jedem Rezeptor werden von den durch ihn einzuhelenden Beiträgen 2 pC. pro receptura zugebilligt, welche er sich von den Geldern jedes Quartals gleich decourtirten kann, und worüber er die Quittung statt baaren Geldes mit an den Rentanten überfenden muß.

§. 52.

Reste können nicht entstehen, da die Beiträge nur in sehr kleinen Quoten von den Verpflichteten mit fixirten Abgaben zugleich bezahlt werden. Sollten aber doch Rückstände entstehen, so müssen diese sofort von dem Rezeptor, dem Landrath, oder den Magistraten, je nachdem die Rentanten zum platten Lande oder zur Stadt gehören, angezeigt werden. Diese Behörden sind verpflichtet, die Reste bei eigener Verantwortung sofort beizutreiben. Spätestens 4 Wochen nach dem Zahlungs-Termin müssen sie die Register der Beiträge, nebst einer vollständigen Rest-Designation der Kasse des Land-Armenhauses einreichen. Nach Ablauf des Termins werden die säumigen Rezeptoren mit dem Verlust der ihnen zugebilligten 2 pC. pro receptura bestraft. Die Landarmenhaus-Inspektion sendet bei eigener Verantwortung spätestens 5 Wochen nach dem Zahlungstermin, sämmtliche bei ihr eingegangene Rest-Designationen, nebst einem Verzeichnisse derjenigen Rezeptoren, welche mit den Einsendungen der Beiträge noch ganz im Rückstand sind, der Regierung ein. Diese wird durch die kräftigsten Exekutionsmittel die Reste beizutreiben, und die hierin nachlässig gewesenen Offizianten zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.

§. 53.

In sämmtlichen Kirchen der Provinz soll jährlich am Sonntage Lätare eine Kollekte gesammelt, und ihr Betrag hauptsächlich zum Besten der Kinder verwandt werden, welche von dem Land-Armenhause Pflegeältern zur Erziehung anvertrauet sind. Die Kollektengelder senden die Prediger sogleich, und spätestens binnen 8 Tagen an den Superintendenten ein, der binnen 4 Wochen den ganzen Betrag nebst einer Spezifikation über das von jeder einzelnen Kirche eingegangene Quantum der Kasse des Land-Armenhauses übermacht. Die mit der Einsendung noch im Rückstand gebliebenen Prediger werden zu gleicher Zeit von dem Superintendenten der Geistlichen, und Schul-Deputation der Regierung zur weitem Verfügung angezeigt.

§. 54.

Die von vermögenden Züchtlingen oder deren dazu verpflichteten Verwandten nach §. 64. erster Theil zu zahlenden Unterhaltungskosten müssen gleich bei der Ablieferung der Züchtlinge von den Behörden eingesandt, oder ein Attest darüber ausgestellt werden, daß der Züchtling zur Zahlung unvernögend, und kein Verwandter vorhanden sey, den die Befehle dazu verpflichten.

§. 55.

Die Inspektion ist bei eigener Vertretung gehalten, in jedem einzelnen Fall, in welchem dieser Vorschrift entgegen gehandelt wird, sofort an die Regierung zu berichten, welche das Ober-Landes-Gericht requiriren wird, die säumigen Gerichts-Behörden mit Nachdruck zur Genügung ihrer Pflicht anzuhalten.

§. 56.

Zu den Ausgaben, welche zur unmittelbaren Unterhaltung des Instituts gerechnet werden, gehören die Transportkosten der an die Zwangs-Arbeits-Anstalt abgefertigten Bettler und Vagabonden, die so lange noch dauern, bis die Gensd'armee vollständig organisiert und dergestalt komplett ist, daß sie neben ihren übrigen Berufspflichten



ten auch diesen Transport überall bewirken kann. Die Transportkosten, welche für jeden Führer auf 5 Gr. und an Alimenten für den Transportirten auf 1 Gr. 6 Pf. festgesetzt sind, werden vorschussweise von jeder Stadt, durch welche der Transport geht, in der Art gezahlt, daß die Kasse des Instituts den Betrag der gesammten Vorschüsse den abliefernden Begleitern zur Vergütung an die Kasse der letzten Stadt gegen Quittung ersetzt. Sowohl die Züchtlinge als Inquisiten müssen auf Kosten der Jurisdiktions-Behörde in die Anstalt abgeliefert werden.

## §. 57.

Für sämmtliche auf Verfügung der Regierung in die Charitee zu Berlin oder sonst in eine andere öffentliche Irren-Anstalt zur Heilung abgelieferte Gemüthsranke berichtigt die Land-Armen-Kasse die kontraktmäßig bestimmten Zahlungen in monatlichen Terminen. Von den Gemüthskranken, welche eigenes Vermögen haben, oder deren Verwandte die Heilungskosten zu tragen verpflichtet sind, werden die Kosten so gleich durch die Gerichtsbehörde des Kranken eingezogen und ebenfalls in monatlichen Raten der Land-Armen-Kasse postfrei eingesandt. Rückstände, die auf das Erinnern der Inspektion binnen 2 Monaten nicht eingegangen sind, muß diese der Regierung anzeigen, die zu ihrer Beitreibung die erforderlichen Verfügungen treffen wird.

## §. 58.

Die Erziehungskosten für die Kinder, welche von der Anstalt in Pflege ausgegeben sind, werden in monatlichen Raten gegen Quittung des Empfängers und des oben Abschnitt IV. §. 8. erwähnten Aeltesten des Predigers gezahlt.

## §. 59.

Es soll alljährlich ein Etat für die Anstalt entworfen und durch das Aufsichts-Komitee mit den nöthigen Erläuterungs-Protokollen begleitet, der Regierung zur Vollziehung eingereicht werden.

## §. 60.

Die Ausgabe geschieht:

- a) Nach dem Etat.
- b) Auf Anweisung des Inspektors, des Aufsichts-Komitee und der Regierung.

## §. 61.

Der Inspektor ist nur befugt die Transportkosten, so lange die Ablieferungsart der Vagabonden durch eigene Transporteure noch fortdauert, und dringende außerordentliche die Summa von 5 Rthl. nicht übersteigende Ausgaben anzuweisen. Von den letztern muß er am Schluß jedes Monats eine gehörig belegte Designation dem Komitee zur Decharge einreichen.

## §. 62.

Das Komitee ist befugt, Zahlungen für liquide Forderungen anzuweisen, wenn sie den kompetenten Titel des Etats nicht überschreiten.

## §. 63.

Alle nicht etatsmäßige, oder den kompetenten Titel überschreitende Ausgaben, müssen von der Regierung angewiesen und die Anweisungsordre hierzu mittelst Berichts nachgesucht werden. Nur in sehr dringenden außerordentlichen Fällen darf das Komitee Ausgaben anweisen, welche die Summa von 10 Rthl. nicht überschreiten, muß aber die Decharge ungesäumt bei der Regierung nachsuchen.

## §. 64.

Zur Führung der Kasse wird ein Mendant angeeignet. Es bleibt hiebei der Regierung überlassen, einen Offizianten in der Anstalt hierzu zu bestimmen, oder die Kasse durch einen sichern städtischen Kassen-Offizianten in der Art verwalten zu lassen, daß dem Inspektor zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse in der Anstalt, monatlich ein eiserner, die Summa von 100 Rthl. nicht überschreitender Fond zur Berechnung anvertraut wird. Im letztern Falle fällt die Befugniß des Inspektors, Ausgabe-Ordres auszustellen, von selbst weg.

## §. 65.

In den ersten Tagen jedes Monats wird das Aufsichts-Komitee durch zwei seiner Mitglieder die Kasse revidiren, und das Revisions-Protokoll der Regierung einreichen.



§. 66.

Das Verwaltungs-Personal an der Gesamt-Anstalt soll bestehen aus

- 1) dem Inspektor, 2) dem Aktuaris, 3) dem Rentanten, 4) dem Dekonomen,
- 5) dem Arzte, 6) dem Chirurgo, 7) dem Prediger, 8) dem Küster, 9) dem Hausvater, 10) dem Werkmeister, und 11) dem Zuchtmeister.

Zu den Domestiken der Anstalt gehören:

- 1) zwei Nachwächter, 2) ein Thorhüter, 3) ein Krankenwärter und eine Krankenküsterin, 4) auf 20 Züchtlinge ein Zuchtknecht, 5) auf 25 Zwangsarbeiter ein Aufseher.

§. 67.

Geschäfts-Kreis des Inspektors.

Der Geschäfts-Kreis des Inspektors begreift

- 1) die Aufsicht auf alle Zweige der Verwaltung,
- 2) die ausschließende Verwaltung der Haus-Polizei,
- 3) die Korrespondenz mit den auswärtigen Behörden,
- 4) Die Berichts-Erstattung an die vorgesetzten Behörden.

Zur Genügung der beiden letzten Verpflichtungen kann er sich der Hülfe des Aktuaris nach Gutbefinden bedienen.

§. 68.

des Aktuaris.

Dem Aktuaris liegen ob

- 1) Die Vernehmung sämmtlicher an die Anstalt abgelieferter Personen mit Ausschluß der Inquisiten.
- 2) Die Untersuchung über begangene polizeiliche Vergehungen, welche der Inspektor ihm aufträgt.
- 3) Die Führung des Geschäfts-Journals und die Besorgung der Registratur-Geschäfte nach der Anweisung des Inspektors.
- 4) Die Uebernahme der Expedition und Kanzlei-Geschäfte, welche der Inspektor ihm aufträgt.

§. 69.

des Dekonomen.

Der Dekonom besorgt die Pflege der Detinirten, mag dies nun auf Entreprise, oder auf eigene Rechnung des Instituts geschehen. Ueberdies sollen ihm als Offizianten der Anstalt solche Arbeiten übertragen werden, welche ihn in keine unmittelbare Berührung mit den Detinirten bringen.

§. 70.

des Arztes.

Der Arzt führt die Aufsicht über die Sanitäts- und Krankheits-Anstalten des Instituts, und er ist verpflichtet darauf zu halten, daß in der Verwaltung nichts geschehe oder unterlassen werde, was der Gesundheit der Detinirten nachtheilig sein könnte.

§. 71.

des Chirurgen.

Der Chirurgus der Anstalt ist verpflichtet:

- a) alle auf die Heilung der Kranken Bezug habende Geschäfte, die der Arzt ihm aufträgt, ganz nach seiner Vorschrift auszuführen,
- b) wöchentlich 2mal das Rasiren sämmtlicher Detinirten zu besorgen.

§. 72.

des Predigers.

Der Prediger besorgt

- a) den Kirchendienst der Anstalt,
- b) leitet den wissenschaftlichen Unterricht in derselben,
- c) wacht darauf, daß in der Verwaltung der Anstalt nichts geschehe, was den Detinirten sittlich nachtheilig sein könnte,
- d) führt die spezielle Aufsicht über die von dem Landarmen Hause in der Stadt in Pflege ausgegebenen Kinder.



§. 73.

Der Küster der Anstalt hat

des Küsters.

- 1) alle die Geschäfte zu besorgen, die ihm der Prediger als solche in der Anstalt aufträgt,
- 2) ertheilt er den Detinirten den vorgeschriebenen Unterricht.

§. 74.

Dem Hausvater liegt ob,

des Hausvaters.

- 1) die spezielle Aufsicht in dem Zwangs-Arbeitshause,
- 2) die Aufbewahrung der den Detinirten gehörigen Inventarstücke,
- 3) die Aufsicht über das Hausgesinde,
- 4) die Leitung der Beschäftigung solcher Detinirten, denen nicht ein besonderer Werkmeister vorgesetzt ist.
- 5) die Ausführung aller der Aufträge, welche der Inspektor ihm außerdem macht.

§. 75.

Dem Werkmeister ist die Leitung der Woll-Manufakturen der Anstalt übertragen. Er ist für die Güte der Fabrikate verantwortlich, und deshalb verpflichtet, für gutes Arbeits-Material zu sorgen und den Detinirten einen zweckmäßigen Unterricht in den verschiedenen Arbeiten der Manufaktur zu ertheilen. Unter seiner Leitung stehen die Spinnmeister.

des Werkmeisters.

§. 76.

Der Zuchtmeister führt

des Zuchtmeisters.

- 1) die spezielle Polizei-Aufsicht in dem eigentlichen Zuchthaus-Gebäude,
- 2) die Controlle über die Zucht-Knechte.

§. 77.

Den Nachtwächtern liegt die Bewachung des Hofes während der Nacht ob. Der Inspektor kann ihnen am Tage, soweit ihre physische Kräfte und die zur Ruhe nöthige Zeit es erlaubt, beliebige Geschäfte zur Bestimmung der Anstalt übertragen. Ihm steht auch die Befugniß zu, ihre Anzahl in dringenden Fällen mit Genehmigung des Aufsichtes-Komitee zu vermehren.

der Nachtwächter.

§. 78.

Die Hausknechte, welche die spezielle Aufsicht über die Züchtlunge führen, und die Aufseher der Zwangs-Arbeiter sind verpflichtet, sich allen Arbeiten, die der Inspektor ihnen außer ihren speziellen Pflichten noch aufgiebt, zu unterziehen.

des Hausknechte und der Aufseher.

§. 79.

Sämmtliche Offizianten erhalten schriftliche Instruktionen, welche die hier nur angedeuteten Pflichten genauer bestimmen und die Art und Weise vorgeichnen, wie sie ihnen genügen sollen. Dem Inspektor steht die Befugniß zu, diese Instruktionen bei eintretender Nothwendigkeit, dem Bedürfniß angemessen, zu modifiziren, doch darf die Abänderung nicht wesentlich sein, und nur mit Einstimmung des Aufsichtes-Komitee geschehen. Wesentliche Abänderungen kann die Regierung nur genehmigen.

§. 80.

Der Inspektor wird unmittelbar von der Regierung dem allgemeinen Polizei-Departement vorgeschlagen, und von diesem bestätigt. Bei seiner Wahl muß mit der größten Vorsicht vorgegangen werden, denn von ihm hängt das Gelingen der Anstalt ab. Sein Amt muß als höchst ehrenvoll betrachtet, und nur solche Subjekte, deren körperliche Konstitution den Anstrengungen der Geschäfte angemessen ist, und von deren Sittlichkeit und technischer Brauchbarkeit überzeugende Beweise vorhanden sind, dürfen zu diesem Posten vorgeschlagen werden. Wo möglich sollen hierzu Kandidaten gewählt werden, die sich in ähnlichen Dienst-Verhältnissen schon praktisch vorbereitet haben.

§. 81.

Alle andere Offizianten werden von dem Inspektor und dem Aufsichtes-Komitee vorgeschlagen und von diesen der Regierung zur Bestätigung präsentirt. Der Inspektor



Inspektor ist verantwortlich, daß kein Kandidat vorgeschlagen wird, von dessen physischer und moralischer Tauglichkeit zu dem ambirten Amte er nicht die vollständige Ueberszeugung hat.

§. 82.

Das sämmtliche Gesinde der Anstalt wählt der Inspektor nach Belieben, und macht dem Aufsichtskomitee von der geschehenen Wahl Anzeige.

§. 83.

Sämmtliche Offizianten sollen ein bestimmtes auskömmliches Gehalt in vierteljährigen Raten mit der Zusicherung erhalten, daß es in dem Verhältniß erhöht werden solle, wie die Anstalt durch sie sich vervollkommnet.

§. 84.

Von dem reinen Arbeits-Gewinn und den Ersparnissen in der Wirthschaftsführung, sollen, so lange die Anstalt noch Schulden hat, 5 pC., und sind diese getilgt, 10 pC. zu außerordentlichen Gratifikationen derjenigen Offizianten bestimmt werden, welche sich in ihrer Pflicht-Erfüllung vorzüglich auszeichnen.

§. 85.

Der Inspektor ist befugt, jeden ihm untergeordneten Offizianten durch Ermahnungen und Verweise zu seiner Pflicht anzuhalten. Verfehlen diese ihren beabsichtigten Zweck, so zeigt er den Straffälligen dem Aufsichtskomitee an, welches befugt ist, durch Verweise in pleno und Geldstrafe bis zu  $\frac{1}{2}$ tel seines monatlichen Gehalts ihn zu bestrafen. Wenn er eine größere Strafe verdient, so müssen die vollständigen Untersuchungs-Akten mittelst gutachtlichen Berichtes von dem Aufsichtskomitee der Regierung zur weitem Verfügung eingereicht werden.

§. 86.

Gegen das Hausgesinde steht dem Inspektor dasselbe Strafrecht zu, welches der Familien-Vater nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung ausüben darf.

§. 87.

Die wirklichen Offizianten der Anstalt erhalten ihren Posten auf Lebenslang, mit Ausschluß des Werkmeisters, der auf bestimmte Zeit engagirt wird.

§. 88.

Das Hausgesinde wird wie gewöhnliches Gesinde auf Zeit gemiethet.

§. 89.

Offizianten, von welchen das Aufsichtskomitee sich überzeugt, daß sie ihre Pflicht vernachlässigen, und durch einen unzüchtlichen Lebenswandel dem Institute nachtheilig sind, sollen auf den Vortrag der Regierungs-Polizei-Deputation bei dem kompeten Departement im Ministerio des Innern, nach gescheneher Untersuchung, ohne prozesualische Förmlichkeiten, nach näherer Anleitung des §. 44. der Regierungs-Instruktion vom 26ten Dezember 1808, ihres Amtes entsetzt werden.

§. 90.

Unordentliches Gesinde, welches durch die dem Inspektor zu Gebote stehenden Strafmittel sich nicht bessern läßt, kann derselbe sofort aus der Anstalt entfernen.

§. 91.

Für diejenigen Offizianten, welche ohne ihr Verschulden unfähig zu ihrer Dienst-Verwaltung geworden sind, soll nach den Umständen durch Pensions-Verleihungen möglichst gesorgt werden.

§. 92.

Es wird dabei auf die Länge der Dienstzeit und den Betrag des bisherigen Gehalts billige Rücksicht genommen.

§. 93.

Der Arzt und der Chirurgus, so wie der Prediger und Küster, können auf Pension keinen Anspruch machen.



## §. 94.

Dienstboten, welche im Dienste der Anstalt unfähig geworden sind, sich selbst zu unterhalten, sollen eine monatliche Unterstützung, die nicht unter einem und nicht über zwei Thaler seyn darf, bis zu ihrem Tode erhalten. Auch ist der Inspektor befugt, für Dienstboten, welche sich durch Treue und Fleiß auszeichnen, auf Gratifikationen aus eben dem oben §. 44. bestimmten Fonds anzutragen, die ihnen bis zum Abgange aus der Anstalt aufbewahrt werden sollen.

## §. 95.

Die Jurisdiktion über die Gesamt-Anstalt führt das dortige Stadt- und Land-Justizgericht. Diefem liegt ob:

- 1) Die Liste über die in dem Zuchthaus befindlichen Inquisiten zu führen,
- 2) die Criminal-Erkenntnisse aller und jeder in der Anstalt befindlichen Verbrecher, von welcher Art ihr Verbrechen auch seyn mag, zu publiziren,
- 3) in Gegenwart eines Deputirten, die durch ein Rechts-Urtheil gefällte körperliche Züchtigung, unter Aufsicht des Zuchtmeisters, von den Zuchtschnecken vollziehen zu lassen,
- 4) wird von einem verurtheilten Verbrecher das *remedium ulterioris defensionis* angewandt, solches zu instruiren und *acta instructa* in zweiter Instanz einzureichen, und
- 5) alle *actus jurisdictionis voluntariae et contentiosae* zu verrichten.

Es muß wo möglich dahin gewirkt werden, daß ein und dasselbe Mitglied des Stadt- und Landgerichts die Landarmenhaus-Sachen bearbeite.

## §. 96.

Sämmtliche im vorhergehenden §. aufgeführten Geschäfte werden von dem Stadtgericht gegen ein jährlich aus der Landarmen-Kasse zu zahlendes Quantum von 400 Rthl. verrichtet, so daß in keinem Falle anderweite Kosten für irgend eine Ausübung der Jurisdiktional-Berechtigung oder Verpflichtung liquidirt werden können.

## §. 97.

Von den vermögenden Inquisiten werden für die Publikation des Erkenntnisses, die Instruktion des Remedii und für sonstige Vernehmungen die Gebühren von dem Kriminal-Senat des Ober-Landes-Gerichts nach der, der Kriminal-Ordnung beigegebenen *Spontual-Taxe* festgesetzt, und dem Stadtgericht angewiesen. Die Inspektion des Land-Armen-Hauses darf sich mit ihrer Einziehung nicht befassen.

## §. 98.

Die Defensiones führt in der Regel eine von dem Ober-Landes-Gericht ernannte Justiz-Person.

## §. 99.

Das Ober-Landes-Gericht ist befugt, durch eines seiner Mitglieder, oder durch das dortige Land- und Stadtgericht, über die Behandlung der Züchtlinge und Inquisiten Nachrichten einzuziehen, doch dürfen Revisionen der Art nur im Beiseyn des Inspektors geschehen. Der Kommissarius des Ober-Landesgerichts darf so wenig, als diese Behörde selbst unmittelbare Abänderungen in der Behandlung dieser Verurtheilten verfägen, oder erwanige Unordnungen abstellen wollen; sondern das Ober-Landesgericht wird die Regierung davon benachrichtigen, und diese die Beschwerden bei eigener Vertretung genau untersuchen, ihnen abhelfen, und daß und wie es geschehen, dem Ober-Landesgericht bekannt machen.

## §. 100.

Das Stadt- und Landgericht wird eine besondere Instruktion von dem Ober-Landesgericht erhalten, in welcher sein Verhältnis zu dem dortigen Institut näher bestimmt seyn wird. Abschrift der Instruktion wird der Inspektion des Land-Armenhauses durch die Regierung zugefertigt.

## §. 101.

Das Institut wird den im Reglement aufgestellten Zweck nur erreichen, wenn eine weise Kontrolle der Anstalt es verhindert, daß nicht Egoismus und geistloser



Mechanismus der Offizianten in der Verwaltung herrschend werde. Diese Kontrolle soll führen:

- 1) ein eigends konstituirtes Lokal, Aufsichts, Komitee,
- 2) die Polizei-Deputation der Regierung, und
- 3) das Publikum.

1) Durch das Lokal, Aufsichts, Komitee.

§. 102.

Es soll in Landsberg ein Komitee konstituirt werden, welches die unmittelbare Aufsicht über die Anstalt führt und aus 6 Gliedern besteht, den Inspektor mit eingeschlossen, die aus den Orts-Einwohnern, ohne Rücksicht auf ihre anderweitigen bürgerlichen Verhältnisse gewählt werden. Der Prediger und der Arzt sind beständige Assessoren des Komitee, doch nur cum voto consultativo.

§. 103.

Die ersten Glieder des Komitee ernennet die Regierung; künftig entstehende Vakanz besetzt dasselbe durch eigene Wahl, die nur die Regierung bestätigt. Der Austritt aus dem Komitee steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei, nur muß dieser Entschluß dem Präses 3 Monate vorher eröffnet werden.

§. 104.

Den Präses des Komitee ernennet das erstemal die Regierung. Sodann wird er alle 6 Monate aus dem Kollegio durch Stimmen-Mehrheit gewählt, und von der Regierung bestätigt.

§. 105.

Der Geschäfts-Kreis des Komitee begreift:

- 1) Die Leitung sämtlicher Verwaltungs-Zweige der Anstalt.
- 2) Die Kontrolle sämtlicher Offizianten. Die verschiedenen Zweige der Verwaltung werden unter die Glieder in der Art vertheilt, daß jeder ein besonderes Departement zu seinem speziellen Wirkungskreise erhält, in welchem er möglichst selbstständig handeln kann.

§. 106.

Als Aufsichts-Behörde der Offizianten, übt dasselbe folgende Rechte aus:

- 1) es macht die Vorschläge zur Besetzung vakanter Stellen,
- 2) introduzirt die Bestätigten,
- 3) führt eine Aufsicht auf ihre Dienstführung sowohl, als über ihr Privat-Leben,
- 4) ist befugt, nachlässige Offizianten zu bestrafen, ausgezeichnete zu belohnen,
- 5) entscheidet über die Pensionsfähigkeit und Würdigkeit der zu entlassenden Offizianten. Zur Bearbeitung der Bureaugeschäfte soll dem Komitee ein dortiger Königl. Offiziant auf Kosten der Land-Armen-Haus-Kasse untergeordnet werden; die Boten-Geschäfte besorgt der Hausbote des Instituts.

§. 107.

Das Komitee wird sich wenigstens einmal im Monate zur Berathung über das allgemeine Beste der Anstalt, in einem hierzu bestimmten Zimmer des Land-Armen-Hauses versammeln.

§. 108.

Das Formelle der Geschäftsführung leitet der Präses. Er ist befugt, bei dringenden Veranlassungen außerordentliche Versammlungen zu berufen.

§. 109.

Die Glieder des Komitee erhalten kein Gehalt, indem die Regierung sich mit Recht von dem anerkannten Gemeingeist der dortigen Einwohner überzeugt hält, daß jeder, an welchen der Ruf zu diesem ehrenvollen Wirkungskreis gelangt, in dem Bewußtsein sich schon belohnt fühlen wird, durch seine thätige Mitwirkung den Zweck einer Anstalt befördert zu haben, welche auf das Nationalwohl einen so wichtigen Einfluß übt. Die Namen der Mitglieder des Komitee sollen in dem Provinzialblatt aufgeführt,



geführt, und das Andenken an die Verdienste, welche sie sich um die Anstalt erworben, in ihm aufbewahrt werden. Zur Bestreitung der Bureau-Ausgaben, wird eine den Bedürfnissen angemessene Summe jährlich auf den Landarmenhaus-Fonds angewiesen.

§. 110.

Ein Geschäfts-Reglement wird den Wirkungskreis des Komitee überhaupt, und jedes einzelnen Gliedes, nebst der Form der Geschäftsführung, möglichst vollständig bestimmen.

§. 111.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt die Neumärkische Regierungs-Polizei-Deputation. An sie statet das Komitee alle Vierteljahre nach Anweisung des Dienst-Reglements, Bericht über den Zustand der Anstalt ab, und macht bei dieser Behörde über alle Gegenstände, die nicht ihrer unmittelbaren Verfügung unterworfen sind, die nöthigen Anträge. Den Zustand der Anstalt wird die Regierung zu unbestimmten Zeiten untersuchen lassen.

\*) die Regler  
rath.

§. 112.

Die Verfügungen an die Inspektion erläßt die Regierung in der Regel nur durch das Komitee, wo sie unmittelbar verfügt, erhält dasselbe Abschrift von der Verfügung.

§. 113.

Wie weit die Regierung übrigens aus eigener Autorität gehen kann, und in welchen Fällen es höherer Entscheidung bedarf, wird das Ministerium des Innern näher festsetzen.

§. 114.

Für das Publikum, dem diese Anstalt von so hohem Interesse ist, soll alljährlich ein gewissenhafter Bericht darüber, was die Anstalt in polizeilicher Rücksicht geleistet, und über den finanziellen Zustand derselben, so wie über die Lage der vom Landarmenhaus in Pflege gegebenen Kinder, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden. Den Stoff zu dieser Darstellung nimmt die Regierung aus den vierteljährigen Berichten des Komitee und dem Revisions-Bericht des Departementsraths.

\*) das Publi-  
cum.

§. 115.

Jedermann ist befugt, von dem Präses des Komitee sich eine Einlasskarte in die Anstalt zu erbitten, welche dieser ohne wichtige Gründe nicht versagen wird.

§. 116.

Der Inspektor führt den Fremden entweder selbst überall in der Anstalt umher, oder beauftragt hiezu einen Offizianten. Die zur Verhütung der Kommunikation der Detinirten mit Fremden gegebenen Vorschriften, sind hierbei genau zu beobachten, und die Fremden mit Bescheidenheit auf das Verbot, Individuen der Anstalt Geschenke zu geben, aufmerksam zu machen. Auch ist eine besondere Aufforderung an Fremde an dem Eingangsthor geheftet, auf welche der Thorschwächer den eintretenden Fremden mit Bescheidenheit aufmerksam machen wird.

§. 117.

Es soll ein Fremdenbuch in der Anstalt gehalten werden, welches dem Fremden, wenn er die Anstalt besehen hat, mit der Bitte vorgelegt wird, seinen Namen und bürgerlichen Charakter einzuschreiben, und seine etwanigen Bemerkungen und Vorschläge zur Verbesserung entdeckter Unvollkommenheiten, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache beizufügen. Das Buch soll in Folio gebunden seyn und zwischen jeder Seite ein unbeschriebenes Blatt offen bleiben.

§. 118.

Das Komitee läßt sich bei seinen monatlichen Sitzungen das Buch vorlegen, und nimmt die gemachten Vorschläge und Bemerkungen in Berathung. Findet es diese einer Berücksichtigung werth, so trift es die etwanigen Abänderungen entweder selbst, in so fern sie in den Gränzen seiner Autorität ausführbar sind, oder macht die nöthigen Anträge hierzu bei der Regierung. Auf dem offen gelassenen Blatte wird das Verfügte bemerkt. In den vierteljährigen Berichten führt das Komitee die distinguirten

3 \* Frem-



Fremden auf, welche die Anstalt besucht haben, und begleitet ihre Bemerkungen mit seinem Gutachten.

§. 119.

Der Inspektor wird mit der Eröffnung der Anstalt, nach ihrer neuen Verfassung, eine Chronik derselben anlegen, in welche er die späterhin getroffene Abänderung, und die Versuche, die er mit oder ohne glücklichen Erfolg zur Verbesserung der Anstalt anstellte, nach der Zeitfolge einträgt.

Der Departementsrath der Regierung wird dieses Buch bei Revision der Anstalt zur Prüfung sich vorlegen lassen.

§. 120.

Das vorstehende Reglement soll alle Fünf Jahre revidirt werden, und versteht es sich von selbst, daß dasselbe auch früher, nach Befinden, mit Genehmigung des Ministerii modificirt werden kann.

So geschehen Berlin den 18ten Januar 1814.

(L. S.)

Königl. Justiz-Ministerium, und Königl. Departement der  
allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

(gez.) Kirchhefen. Schuckmann.



Reglement  
für die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt  
zu Landsberg an der Warthe.



# Inhalt.

## Erster Theil.

### Abchnitt I.

Verfassung der Straf-Anstalt. Zweck §. 1. — Verfahren bei der Aufnahme §. 2, §. 8. — Behandlung der Züchtlinge. Trennung der Geschlechter §. 9. — Genaue Versicherung §. 10, §. 19. — Beschäftigung §. 20, §. 30. — Kleidung §. 31. — Speisung §. 32, §. 36. — Besserungsmittel §. 37, §. 45. — Strafe §. 46, §. 48. — Belohnungen §. 49, §. 51. — Sorge für die Gesundheit §. 52, §. 53. — Entlassung der Züchtlinge §. 54, §. 57. — Polizeiliche Anordnungen §. 58, §. 62

### Abchnitt II.

Verfassung der Zwangs-,Arbeits-,Anstalt. Zweck der Anstalt §. 1. — Aufnahms-Fähigkeit §. 2, §. 7. — Verfahren bei der Aufnahme in die Zwangs-,Arbeits-,Anstalt §. 8, §. 9. — Polizeiliche Anordnungen in der Anstalt. Beschäftigung §. 10, §. 16. — Unterhalt §. 17, §. 27. — Spezielle Anstalten zur moralischen Verbesserung der Zwangs-,Arbeiter §. 28, §. 36. — Entlassung der Zwangs-,Arbeiter §. 37, §. 39.

### Abchnitt III.

Behandlung der von Aeltern oder Vormündern zur Correction übergebenen Kinder. Aufnahmefähigkeit §. 1. — Behandlung §. 2, §. 4. — Entlassung §. 5, §. 7.

### Abchnitt IV.

Behandlung der in die Anstalt abgelieferten Kinder. Art der Verpflegung §. 1, §. 4. — Pflegeältern §. 5. — Controlle §. 6, §. 9. — Dauer §. 10.

## Zweiter Theil.

Allgemeine die Gesamt-,Anstalt betreffende Verfügungen. Versicherungsmittel §. 1, §. 11. — Verfahren bei ausbrechendem Aufstande der Detinirten §. 12. — Reinlichkeit der Anstalt in diätetischer Hinsicht §. 13, §. 18. — Krankenbehandlung



